

der lichtblick

*Auch zu Weihnachten:
unterkriegen lassen!*



D
E
Z
E
M
B
E
R
1982

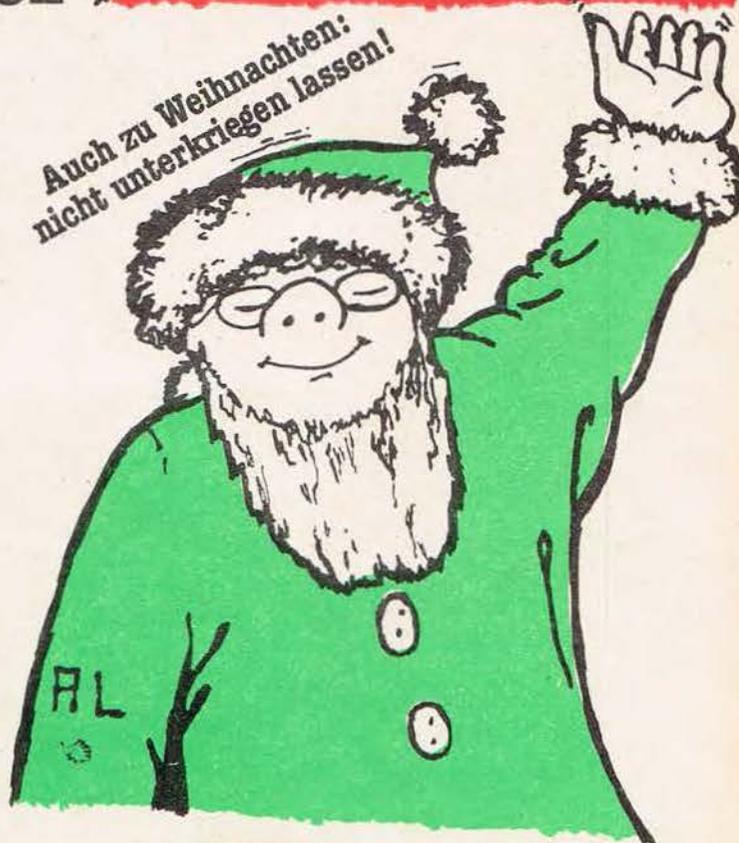
*Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!*



*Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!*



*Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!*



HERAUSGEBER:

Insassen der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kainchen "Hoppel".

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser,

die letzte Ausgabe des Jahres - das Dezemberheft - liegt vor Ihnen und wir von der Lichtblick-Redaktion können erleichtert sagen: "Das Jahr 1982 ist für uns gelaufen." Allgemein dagegen kann man hören - und wir schließen uns diesen Befürchtungen an - daß für das Jahr 1983 noch mehr Rückschritt im Vollzug befürchtet wird. Für uns noch ein Grund mehr, das Anstaltsleben für die Öffentlichkeit transparenter zu machen und dadurch zu versuchen, gedankliche Veränderungen des einzelnen in Bezug auf den Vollzug zu bewirken. Der Behandlungsvollzug muß endlich verwirklicht werden. Weg vom Schließvollzug, vom Einsperren ohne Sinn und hin zum menschenwürdigen Vollzug, der den einzelnen auch wirkliche Chancen gibt, die eigene Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung zu erreichen.

Dazu gehört natürlich auch, das Leben hier im Vollzug, dem von draußen mehr anzupassen und Vollzugslockerungen als notwendige Lernprozesse zu begreifen und nicht als Belohnungen für Angepaßtheit spärlich zu verteilen. Auch der Urlaub des Gefangenen ist ein Meilenstein im Lernprozeß zur Wiedereingliederung und zur Vorbereitung auf die Entlassung und nicht, wie jetzt, Teil eines Belohnungssystems oder Druckmittel, je nach Situation und Einstellung des Teilanstaltsleiters.

Dazu gehören auch die politischen Schwankungen und die damit verbundenen verschiedenen Ansichten über die Gestaltung des Vollzugs im allgemeinen. Was nutzt das schönste Vollzugsgesetz, wenn man durch Länderverfügungen bestimmte Vorschriften unterminiert und - parteibezogen - in manchen Ländern das erst 5 Jahre alte Strafvollzugsgesetz am liebsten wieder abschaffen würde. Das gibt man natürlich nicht offen zu, sondern spricht dagegen von "Novellierungen", die im Grunde genommen aber nichts anderes meinen als: Knüppelvollzug!

Was und wieviel sich von diesem Trend im nächsten Jahr etablieren wird, werden wir ja zu spüren bekommen, ... und wir werden es an unsere Leser weitergeben.

Auch im nächsten Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung in Form von Spenden, damit wir weiter am Ball bleiben können. Gleichzeitig möchten wir hier die Gelegenheit nutzen und uns nochmals recht herzlich bei allen denen bedanken, die uns bis jetzt mit Spenden unter die Arme gegriffen haben.

Wir wünschen allen unseren externen Lesern ein zufriedenes und gesundes Weihnachtsfest; für unsere Leidensgenossen beschränken wir uns auf ein besinnliches Fest, da wohl von zufrieden keine Rede sein dürfte. Auf jeden Fall wünschen wir jedem, gut über die bevorstehenden Tage zu gelangen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'





Auf dieser Seite haben unsere Leser das Wort, Ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen, ihre Kritik und ihr Urteil müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken.

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-red-

Betr.: Gefangene als Studienobjekte / Offene Diskussion

Bezug: Offener Brief des Psychowissenschaftlers Wilfried Rasch vom 8. Oktober 1982

Hallo Kollegen!

Die aus dem vorbezeichneten Offenen Brief buchstäblich reflektierende Arroganz und Durchtriebenheit des Herrn Rasch flößt mir, als Betroffenen, Angst ein. Die in diesem Offenen Brief auf einen verfälschenden Minimalkonsens gebrachten Halbwahrheiten sind für jeden intelligenten Leser so transparent, daß sie eigentlich nur als peinlich bezeichnet werden dürfen.

Offene Halbwahrheiten sind keine Lügen. Nein. Sie spiegeln aber nicht die volle, objektive Wahrheit wider und sind mithin die großen Lügen überhaupt, da sie in verwerflicher Art und Weise dem einzigen Zweck dienen, eine bestimmte ins Auge gefaßte Zielgruppe in die Irre zu führen.

Professor Wilfried schwänzt offensichtlich einen anderen Beruf - den eines Protagonisten, oder noch besser: den eines Berufspolitikers,

Lieber Professa Willi, wie aus Ihrem Offenen Brief ersichtlich, sind Sie ein mit allen Wassern gewaschener Verfechter der großen Lügenwissenschaft unseres Zeitalters: der Gedankenmanipulation. Und das kann man ebenso arrogant auf einen Ihrem diametral entgegengesetzten Minimalkonsens bringen:

Die großen Lügen haben gar keine kurzen Beine, ihre Beine wirken nur kurz, weil ihre Arme so lang sind. Die Arme der großen Lügen sind so lang, daß sie der Wahrheit Beine machen können, oder Gebeine.

Gefangene, Kollegen, Leidenskameraden, laßt Euch von mir nur den einen

Rat geben: Externe Psychowissenschaftler kommen nicht in den Knast, um Euch selbstlos zu helfen; sie kommen in Wahrheit nur deshalb hierher, um Euch auszuforschen! Bedenkt dabei, daß die so gewonnenen und dann über Jahre gespeicherten Erkenntnisse irgendwann einmal GEGEN Euch verwendet werden könnten. Bevor Ihr Euch mit Professa Willi und seinesgleichen auf irgendwelche "Gespräche" einläßt, bedenkt vorher, ob sie von Euch wirklich erwünscht sind.

Piotr Stefan Grzymiski
z. Zt. Hochsicherheits-
trakt A-4
Tegel, Teilanstalt I

An die
Redaktion 'der lichtblick'
- im Hause -

Betr.: Verpflegung im Allgemeinen und Fleischportionen im Besonderen

Liebe Kollegen,

daß die Verpflegung hier in Tegel ein seit Jahren anstehendes Thema - sozusagen ein Dauerbrenner - ist, wissen wir alle.

Trotz aller Kritik, sei sie sachlich und konstruktiv oder sei sie unsachlich und aggressiv, hat sich bisher nichts geändert und wird sich auch nichts oder kaum etwas ändern.

Woran das liegt wissen wir auch. Das Küchenpersonal und zwar das beamtete, ist zum Teil unwillig (oder unfähig?).

Ich stopfe nun seit gut neun Jahren, nach dem Motto: friß Vogel oder stirb, nur das Nötigste an Normalkost in mich rein. Na klar, man hat die Wahl: essen oder nicht essen!

Nun haben mich endlich im Frühjahr dieses Jahres die ausgegebenen Fleischportionen so genervt, daß ich einmal eine sogenannte Portion an den Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses geschickt habe.

Die Durchschrift des Begleitschreibens habe ich Euch beigelegt.

Eine zeitlang geschah wie üblich gar nichts.

Dann erhielt ich die im Original beigelegten Benachrichtigungen, (Begleitschreiben und Original lagen uns vor. RED).

Dann wieder eine Weile nichts.

Dazwischen sprach mich der Leiter der Wirtschaftsverwaltung, Herr Mewes, an und sagte mir, es wäre doch nicht nötig gewesen gleich den Petitionsausschuß einzuschalten, wenn ich Beschwerden hätte, könne ich mich doch an ihn wenden.

Diese Lösung halte ich jedoch für nicht praktikabel. Wir wissen doch wie das so läuft. Dann bekommt man mit einem zusätzlichen Stück den Mund gestopft und alles läuft so weiter wie bisher. Niemanden ist damit geholfen, am wenigsten einem selbst.

Am 5. September 1982 gegen 11,30 Uhr wurde ich plötzlich zur Zentrale gerufen, es sei jemand vom Petitionsausschuß da.

An einem Sonntag!

Als ich zur Zentrale kam, sah ich einen mittleren Menschenauflauf (fast alle Beamten des Hauses), auf dem Tisch eine Briefwaage und dabei eine Frau, die sich mir als die Abgeordnete Frau Gisela Fechner vorstellte.

Frau Fechner erklärte mir, sie sei mit einem Kollegen völlig überraschend und unangemeldet hierher gekommen, um einmal die ausgegebenen Fleischportionen zu überprüfen.

Von der Wirtschaftsverwaltung der JVA Tegel habe man ihr per Stellungnahme geschrieben, daß es so gut wie ausgeschlossen sei, daß ich eine Fleischportion von (aktenkundig) 59 Gramm erhalten habe. Wenn es tatsächlich so sei, dann könne es sich nur um ein einmaliges Versehen gehandelt haben, denn es ginge kein Fleischstück unter 100 Gramm aus der Küche raus.

Frau Fechner meinte, sie habe das nun überprüft und festgestellt, daß die gewogenen Fleischportionen maximal 70 Gramm hätten, mithin 30 Gramm weniger als von der Wirtschaftsverwaltung angegeben und 110 Gramm weniger als im Speiseplan ausgewiesen. Wenn man davon ausgehe, daß die Gewichtsangabe im Speiseplan das Rohgewicht sei, dann sei ein Schwund von mehr als 60 % feststellbar, und das ist schlicht unmöglich. Sie (Frau Fechner) als Hausfrau habe soetwas noch nicht erlebt. Wortwörtlich sagte Frau Fechner dann: "Da sieht man mal, daß man sich auf die Stellungnahmen der Behörden nicht verlassen darf, sondern lieber von Zeit

zu Zeit selber kontrollieren soll".

Inzwischen hörte und sieht man aber weiter nichts in und von der Angelegenheit. Ein endgültiger Bescheid des Petitionsausschusses steht noch aus.

Wie ich jedoch inzwischen so nebenbei hörte, soll der Leiter der Wirtschaftsverwaltung, Herr Mewes, bei einem Göttinger Institut ein Fachgutachten bestellt haben, aus dem hervorgehen soll, daß und wie Schwund von 50 und mehr Prozent bei der Fleischzubereitung gerechtfertigt werden kann.

Die Küche bereitet bis dahin mehr Frikassee und Gulasch zu, da ist das Fleisch nicht nachwiegar. Und für ganz Mißtrauische gibt es dann und wann auch mal eine ordentliche Portion Fleisch (wie z. B. heute - 17.10.82).

Bald steht Weihnachten vor der Tür und es bleibt zu hoffen, daß betreffs der Fleischportionen in zwischen eine klare Linie herrscht.

Soweit das noch schwebende Verfahren "Fleischportionen und Schwund in der Küche".

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Schröter

Klassenjustiz?

Am 20.10.82 wurde eine interne Hausverfügung vom Anstaltsleiter Halvensleben erlassen, die vorerst bis 1986 aufrecht erhalten werden soll. Sparmaßnahmen auf den Rücken von Gefan-

genen ausgehandelt, sind ganz ohne Frage Sparmaßnahmen, die den eigenen Geldbeutel nicht berühren.

Diese neue Verfügung besagt, daß Gefangene, die in den "Genuß" von Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang) kommen, das ihnen zustehende Sozialgeld für Fahrgeld und anderer wichtiger Ausgaben in der Zeit Draußen, in Höhe von 10,60 DM nur noch als Vorschuß bekommen.

Dieser Vorschuß, man kann ihn auch zinsloses Darlehen nennen, wird 14 Tage vorher vom Gefangenen beantragt. Der Sozialarbeiter entscheidet dann, ob die "Hilfsbedürftigkeit" berechtigt ist und veranlaßt das Weitere.

Warum in der Verfügung auf der einen Seite von "Hilfsbedürftigengeldern" und auf der anderen Seite von Vorschuß gesprochen wird, wird in dem Moment unklar, wo dieser nämliche Vorschuß wieder vom Haus/Eigengeld abgezogen wird, sobald Eigengeld aufs Konto eingezahlt wird; oder werden mitverrechnet, wenn die Einkaufsscheine geschrieben werden.

Wieviel 10,- DM auf dem Einkaufsschein bedeuten, weiß wohl jeder Knacki. Wenn früher eine alte Frau lange für 10,- DM stricken mußte, durchschnittlich müssen Gefangene 2 Tage dafür arbeiten, denn der Arbeitslohn tendiert um die 5,- DM pro Tag.

Daß 10,60 DM pro Tag milde gesagt ein Hohn sind, wenn man bedenkt, daß ein normaler Fahrschein mit Umsteigeberechtigung schon 1,90 DM kostet. Es stimmt, 10,- DM

sind in unserer schnellebigen Zeit so gut wie nichts mehr wert. Aber es gibt Gefangene, die keine Bekannten und Verwandten haben, die keine Möglichkeit haben irgendwie Geld für sich zu besorgen. Diese Gefangenen werden doch glatt ohne Geld hier rausgelassen, wenn sie sich weigern, ihren Einkaufsschein zu belasten; denn meistens reicht der Einkaufssatz gerade mal für Kaffee und Tabak.

Wer draußen eine Lehre, einen Lehrgang oder eine Schulung mitmacht und öfters als einmal die Woche rausgeht, der kann glatt auf seinen Einkauf verzichten und lebt draußen auch nur von trockenem Brot.

Schon mit der einleitenden Überschrift soll sich jeder fragen, ob das nicht Klassenjustiz ist. Die Kleinen, die sowieso nichts haben, werden auch noch um den Notgroschen geprellt, tja, die Großen sind es nicht gewöhnt, sich für 10,- DM lang zu machen. Sei es drum, aber hier geht es ums Prinzip.

Alles wird teurer, Tabak sogar gleich um 25 %, die Arbeitslöhne letztes Jahr um 30 % gekürzt und dann zaghaft um 10-15 % angehoben, Automatenzug trotz gestiegener Preise immer noch bei 18,- DM. (Kommentar von Herrn Halvensleben: "Man sollte doch den Automatenzug so niedrig lassen, damit Sozialhilfeempfänger und sozial schwach gestellte Besucher finanziell nicht zu stark belastet werden.")

Daß bei solchen Finanzproblemen dem Drogengeschäft alle Türen geöffnet werden, die Hemmschwelle bei vielen herunterfällt,

sich im Drogengeschäft zu etablieren; oder aber die Leute draußen den Griff in die Kasse wagen, schwarz mit der U-Bahn zu fahren muß notgedrungen hingenommen werden; als Fazit sollte das so stehen bleiben, um vielleicht auch der Anstaltsleitung ihre indirekten Kriminalisierungsversuche vor Augen zu führen.

p. kaw. TEGEL

Der Berliner Datenschutzbeauftragte

An die
Insassenvertretung I
in der JVA Tegel

Betr.: Kriminologische Untersuchung im Bereich Justizvollzug durch das Institut für forensische Psychiatrie der FU Berlin
hier: Hafturlaub und Ausgang als Handlungsproblem

Vorg.: Ihr Schreiben vom 8. September 1982

Aufgrund Ihrer Eingabe habe ich das obengenannte Forschungsprojekt datenschutzrechtlich überprüft und festgestellt, daß von der Justizvollzugsverwaltung der JVA Tegel nach dem Genehmigungsschreiben des Senators für Justiz keine personenbezogenen Daten an den Unternehmer des Forschungsprojekts gegeben werden dürfen. Das Institut für forensische Psychiatrie der FU bedient sich bei der Durchführung des Projekts vielmehr einiger Mitarbeiter der JVA Tegel, die die Anonymisierung Ihrer persönlichen Daten bewirken und auch ggf. den persönlichen Kon-

takt zwischen Ihnen und dem Institut vermitteln müssen, bis Sie Ihre Einwilligung erklärt haben, daß Ihr Name an das Institut gegeben wird, bzw. daß Sie bereit sind, ein Interview mit einem Vertreter des Instituts zu führen.

Ich sehe daher z.Zt. noch keine Veranlassung, eine datenschutzrechtliche Beanstandung auszusprechen.

Ich werde das Projekt weiter beobachten und überprüfen, ob für den Fall eines Aufbaus einer personenbezogenen Datei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind.

Im Auftrag
von Petersdorff

An die
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Betr.: Artikel in den Heften von Oktober und November 82

Vor wenigen Tagen wurden mir durch einen Insassen der TA I im wahrsten Sinne des Wortes "Lichtblicke" (Ausgaben von Okt. und Nov. 82) geschenkt, die es mir als "Außenstehendem", der seit einem Jahr einmal in der Woche für wenige Stunden "drin" ist, ermöglicht, mehr von dem zu sehen, was "drin" möglich und unmöglich ist.

1. *Lichtblick*: Die Insassenvertretung von Haus I weist in ihrer Aufrechnung und Analyse der *Gruppenaktivitäten* indirekt auf den richtigen Weg, die

Eigeninitiative von Insassen hin. Selbsthilfe ist der Weg, Einrichtungen zu schaffen, die befriedigen, weil damit der Verdacht der Gängelung entfällt und Selbstbewußtsein und Wille der Interessenten vollgefordert werden. Im Durchhalten der selbstgewählten Aufgabe entwickeln sich Kameradschaft und Treue.

Dafür ist die sogenannte *Cursillo-Gruppe* (Cursillo - Kleiner Weg) in Haus I ein Beispiel. Seit Juni 1981 trifft sie sich in freier Entscheidung wöchentlich und sucht Lebenshilfe aus dem Glauben. Daß ich seit einem Jahr als "Außenstehender" an diesen Gruppentreffen teilnehmen kann, bedeutet mir viel: Ich habe dort Freunde gefunden, wo ich sie nicht vermutet hätte, und gehe selbst immer bereichert nach Hause.

Die bisherigen Ergebnisse sprechen für sich:

1. Es besteht eine kleine, treue Stammgruppe (Treffen: Sonnabend 18.00 - 20.00 Uhr)
2. Zwei Insassen aus Haus I und ein Entlassener nahmen an einer 4-tägigen Reise nach Schönstatt b. Koblenz teil, wo sie mit einer Berliner Reisegruppe offen und ungezwungen zusammenlebten. (Juni 82)
3. Ein im Juli 82 Entlassener fand in Schönstatt Beheimatung.
4. Die Gruppe fand aus kirchlichen Laiengemeinschaften finanzielle Unterstützung.
5. Die Gruppe fand Beachtung in kirchlichen Kreisen Berlins und des Bundesgebietes.

6. Seit September 82 gibt es eine neue Gruppe in Haus III. (Treffen: Sonnabend 16.00 - 18.00 Uhr)

7. "Draußen" macht man sich Gedanken betr. Integrationshilfen für Haftentlassene, die das wünschen.

2. *Lichtblick*: Im Oktoberheft wird auf Seite 5 zur Behandlung von "Psychotikern" der "*gläubige Psychiater*" gewünscht und dabei die Seelsorge - wenn auch mit einem kleinen Seitenhieb auf vermeintliche konfessionelle Egoismen - als Hilfe erwähnt.

Für mich ist klar, daß es den "gläubigen Psychiater" in der JVA gibt, nämlich im Geist von Gemeinden, Gemeinschaften, (ev.) Bibelkreisen und (kath.) Cursillo-Gruppen, wenn sie Jesus Christus als den Psychiater und Bezugspunkt unter sich akzeptieren. Der Therapieerfolg entscheidet sich "drinnen" wie "draußen" daran, ob die "Psychotiker" seine Therapiepläne und Therapiemethoden akzeptieren. Es ist ein *Lichtblick*, daß es *Therapie-Erfolge auf dieser Basis* in der JVA gibt.

3. *Lichtblick*: *Die Schule* (s. Nov.-Heft bes. S. 12)

Es gibt sicher nur wenige schulische Bereiche in Berlin, die von kritischer Presse und vom Publikum des Einzugsbereichs so positiv angenommen werden, wie der "Lichtblick"-Artikel das für die JVA-Schule aufzeigt. Wo heutzutage das Arbeitsklima sehr gut ist, Lehrer nicht resignieren und gleichzeitig noch Ideen wachsen, die sich Schritt für Schritt durchsetzen, da

ist schöpferische Kraft am Werk, und die zeigt sich nicht, wo Gleichgültigkeit, Eigensinn, Selbstgerechtigkeit und purer Traditionalismus das Klima bestimmen, sondern wo sich Empfindsamkeit für Probleme, Treue zur erkannten Aufgabe und Mut zum Handeln vereinigen.

Ich gratuliere den Kollegen und wünsche mir persönlich diese Haltung für meinen schulischen Alltag an einer Schule "draußen".

Heinz-Dieter Schulte

im Sinne der Öffentlichkeit, die auch gleichzeitig mit gar wichtiger Miene den Sparstift ansetzen.

Es ist ein offenes Geheimnis, daß je höher die Betonwände werden, desto sparsamer wird das sogenannte Allgemeinwohl eines jeden Gefangenen gehandhabt. Blitzsauber scheinen in Berliner Knästen nur noch die Hochsicherheitsknäste und die neuen Bunkerzellen zu sein. Ansonsten sieht es in Sachen Reinlichkeit nicht gerade rosig aus.

Um auf den Punkt zu kommen, waren es 2 Ltr. Geschirrspülmittel und 10 Ltr. Bohnermilch, die noch nicht mal jede Station im letzten Monat bekam.

Tja, die Beamten (Gruppenbetreuer) schreien zwar nach der Sauberkeit und der Sozialarbeiter, nimmt man ihn einmal wörtlich, "findet es zum kotzen", daß nicht mehr sauber gemacht wird, aber sich mal ein bißchen zu bewegen und mal zu schauen, wo denn das Material geblieben sein könnte, dazu reicht es dann doch nicht aus.

Wahrscheinlich werden solche Entscheidungen genauso dem Anstaltsleiter überlassen, wie jüngst der Fall der mit Krätze behafteten Gefangenen in der Küche, die mit der Zubereitung der Speisen betraut waren. Schlicht gesagt schreit es gen Himmel, was sich der Gefangene alles gefallen lassen muß.

In Sachen Sauberkeit würde sich das Gesundheitsamt bestimmt die Hände reiben, würden die auch bei der obligatorischen Führung die schwachen Punkte der Anstalt zu se-

hen bekommen.

Doch über diese schwachen Punkte hilft Frau Leues Lächeln hinweg. Der Vollzugsdienstleiter auf dieses Thema angesprochen, meint nur, daß die Gefangenen eine Unterschriftenliste fertigen sollen; er würde seinen Wilhelm dann auch mit "runtersetzen".

Na, schönen Dank auch. Der Arbeitsinspektor, der die Prozente für die Hausarbeiter schreibt, vermißt auch die Sauberkeit und läßt sich mit 5% Zuschlag nicht lumpen.

Mit der Kürzung sind sie
fix,
für die Knackis tun sie
nix.

p. kaw. TEGEL

"Sie werden mich töten!"

IN GUATEMALA
wütet derzeit eine völkermörderliche Regierungsoffensive gegen das eigene Volk.

Breitangelegte Massaker und völlige Zerstörung von Dörfern und Ernten haben über 1 Million Indianer zur Flucht veranlaßt.

Wir können helfen!
Infostelle Guatemala e.V.
Malstr. 29, 8000 München 2



Spenden:
PschKto 208159-802 BLZ 70020001
(gegen Spendenbescheinigung)

Leserbrief.

"Sauberkeit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr."

Diese Devise scheint die Justiz in Sachen Sauberkeit und Sparmaßnahmen eingeschlagen zu haben.

Ja, es scheinen die sogenannten Menschen mit den ach so sauberen Westen zu sein, die im Sinne des Auftrags der Verwahrung böser Krimineller, ganz

KULTUR



VERANSTALTUNG FÜR DEN MONAT DEZEMBER

Der Leiter der Soz.-Päd.-Abt., Herr Mayer, gibt bekannt, daß im Monat Dezember folgende Veranstaltung stattfindet.

- 11.12.'82 Filmveranstaltung "Borsalino & Co." im Kultursaal.

ÄNDERUNG VORBEHALTEN!

Die J.V. informiert:

Ganz bewußt haben wir bis zum letzten Tag vor Redaktionsschluß des LICHTBLICKS gewartet, bevor wir diesen Zwischenbericht über den Stand der Auseinandersetzung um die kriminologische Forschung durch Prof. Rasch hier in der JVA Tegel zu Papier gebracht haben. Aber eine Antwort auf unser Schreiben an Prof. Rasch vom 11.10.'82 haben wir bis heute - 12.11.'82 - nicht bekommen. Offensichtlich will er seine Untersuchung nun ohne weitere Diskussion einfach durchsetzen. Na, wir werden ja sehen!

Stattdessen haben wir zwei andere Briefe erhalten: Der Berliner Datenschutzbeauftragte hat uns durch seinen Mitarbeiter von Petersdorff mitteilen lassen, wie eng die Bedingungen für die geplante Datenübermittlung von der Knastverwaltung an Mitarbeiter von Prof. Rasch sein sollen. Ohne schriftliche Einverständniserklärung des Betroffenen wird sein Name nicht weitergegeben! Das ist doch wenigstens ein kleiner Schutz...

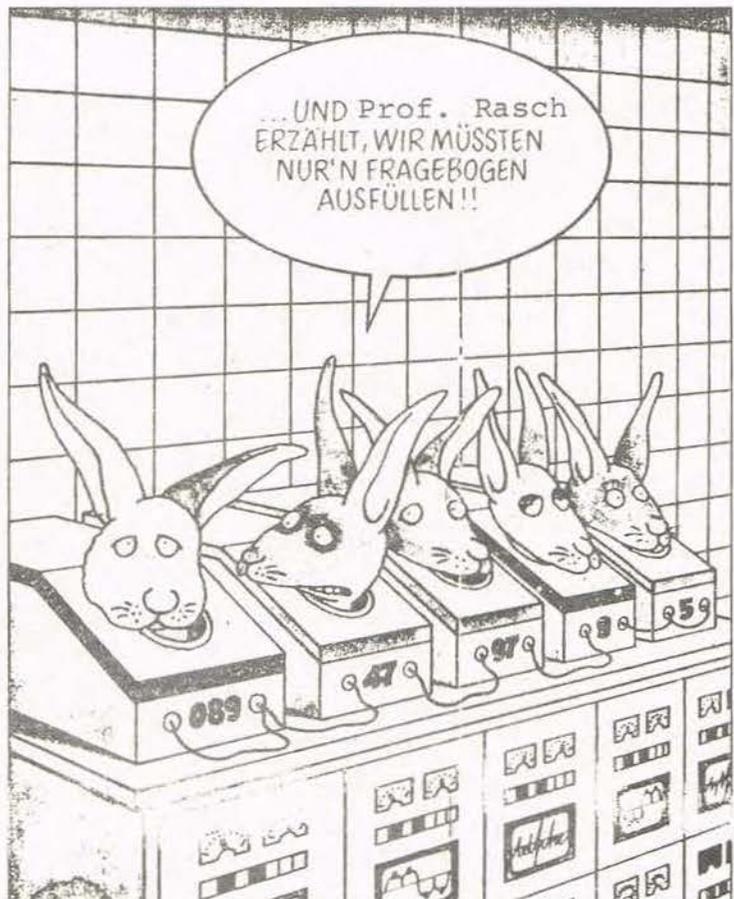
Außerdem hat der Lokalchef des TAGESSPIEGELS, Matthes, Prof. Rasch in recht scharfen Ton befragt, wie er denn zu den im letzten Absatz seines Briefes an uns vom 8.10.82 aufgestellten Angriffen gegen den TAGESSPIEGEL-Artikel vom 12.9.'82 komme. Vokabeln wie "mies", "Anstand" und "journalisti-

sche Sorgfaltspflicht" sollten erläutert werden. Von diesem Schreiben an Prof. Rasch haben wir eine Ablichtung erhalten, von dem Antwortschreiben natürlich nicht. Das ist so die Art "öffentlicher Diskussion", wie sie Prof. Rasch meint... Oder sollte er gar nicht geantwortet haben?

Derzeit sieht es so aus, daß die ersten Probebefragungen stattgefunden haben und die Ergebnisse ausgewertet werden. ("Ob

die Fragebogen wohl auch richtig funktionieren?") Gleichzeitig werden studentische Hilfskräfte angeworben (hübsche junge Frauen als Werbungsträger der "Wissenschaft"?) und unter Vertrag genommen. Es dürfte wohl nicht mehr lange dauern, bis die Vampire hier einfliegen. Und wenn die dann keine Versuchskaninchen finden, was dann?

Sollen wir sie wegschicken? Wir meinen: Ja!



ANGEPRANGERT:

Kopfgeldjäger**Spitzel!**

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN

BERLIN

Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung

Der Polizeipräsident in Berlin, Gothaer Straße 19
1000 Berlin - 62An den Leiter der
Justizvollzugsanstalt
Tegel
Seidelstraße 39

1000 Berlin - 27



GeschZ.	Zimmer	Fernruf	Intern	Datum
Dir VB R I 1 Tgb.-Nr. 6449/81	332	78 10 71	(95) 4276	27. Nov. '81

Betr.: Herrn
z.Zt. JVA Tegel, B.-Nr.... / ...

Abschrift

Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit gelang es der hiesigen Fachdienststelle in einem bedeutsamen Rauschgiftfall Kontakt zu dem Strafgefangenen, Herrn aufzunehmen. Herr erklärte sich spontan bereit, gezielte Hinweise auf Rauschgifthändler zu geben, die in erheblichem Umfang Handel mit Heroin betreiben. Durch die detaillierten Angaben des Zeugen, sein großes Maß an Eigeninitiative, Umsicht und besondere Anstrengungen, wobei er gleichzeitig für seine Person ein nicht unerhebliches Maß an Risiken auf sich genommen hatte, war es der Dienststelle möglich, Verbindungen zu dem von Herrn

..... bezeichneten Täterkreis aufzunehmen und dessen beweiskräftige Überführung unter gleichzeitiger Sicherstellung einer erheblichen Heroinmenge zu erreichen.

Die Fachdienststelle möchte sich auf diesem Weg, sowohl bei Ihrer Dienststelle als auch bei Herrn..... für die überaus positive Unterstützung bedanken. Ich bitte, dieses Schreiben Herrn..... auszuhändigen.

Im Auftrag
Kellner, Kriminalhauptkommissar

Zahlstelle der _____

(Konto-Nr./Betriebsbuch-Nr.)

Einzahlung 3 Tage später: Zufall?

Quittung
Zahlungsanzeige

Abschrift

Betrag: 2000 DM Pf über Eigengeld-Arb.Löhne Preise-sonst.Einzahlung
- Nichtzutreffendes streichen -

Einzahler: Si - Gruppe
(Name, Wohnort, Wohnung)

Empfänger: /
(Bei Gefangenen: Name, Vorname, Geburtstag, Buch-Nr.)

Gut A

***2,000,00

(Druckzeile = Zeile 25)

Lager-Nr. 72 Quittung/Zahlungsanzeige (Anstaltszahlstelle)
- Nr.11 Zahlst. Best. - (DIN A5 weiß)

"DER GRÖSSTE LUMP IM VATERLAND,
IST UND BLEIBT DER DENUNZIANTE."

Genau diesen Spruch (er ist uns allen geläufig) benutzte vor kurzem ein Politiker bei einer öffentlichen Diskussion im Fernsehen, als ein Diskussionspartner der Gegenpartei auf den Meineid des Herrn Zimmermann (neuer Bundesinnenminister) zu sprechen kam.

Betrachtet man die Geschichte der Menschheit, so stößt man immer wieder auf Verrat, hört von Intrigen und den daraus resultierenden Folgeerscheinungen. Schon immer dienten dem Verräter die verschiedensten Motivationen

für seine Handlungen, lieben ihn so seine Sache im gerechten Licht sehen. Vorwände wurden geschaffen, nur um sich (auch vor sich selber!) zu rechtfertigen. Uralt ist deswegen auch schon die Erkenntnis, daß man zwar den Verrat liebt, den Verräter aber haßt. Der Spitzel, Verräter, Spion oder (heute) V-Mann ist ein Typ, den man benutzt; jedoch im Grunde seines Herzens verachtet. Ungezähltes Leid hat diese Sorte Mensch schon über andere gebracht; dennoch - man braucht und benutzt sie überall.

Auch der Staat macht natürlich keine Ausnahme, sondern ist auf Menschen dieser Art angewiesen und verpflichtet seine Bürger unter Strafandrohung dazu, bestimmte Dinge zur Meldung zu bringen; wobei er allerdings das Gemeinwohl im Auge hat und es sich bei den anzeigepflichtigen Delikten meistens um Verbrechen irgend welcher Art handelt.

Da es sich bei den Insassen von Vollzugsanstalten - wie wohl durch Zufall neuerdings festgestellt worden sein soll - auch um Menschen handelt, sind sie natürlich ebenso diesen Gesetzen unterworfen und müssen ihrer staatsbürgerlichen Pflicht (jedenfalls dieser!) nachkommen.

Ansonsten jeglicher Eigenverantwortung und -initiative enthoben, schuf

man für sie in den Verhaltensvorschriften des Paragraphen 82 StVollzG, Ziffer 4, noch eine weitere Verpflichtung, die da heißt: "Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden."

Ja, Pflichten dieser und anderen Art gibt es für den Gefangenen reichlich, während die wenigen Rechte mit Füßen getreten werden und größtenteils erst über die Strafvollstreckungskammern in mühseliger Art und Weise, Schritt für Schritt, erkämpft werden müssen.

Zu diesem "Pflicht-Verrat", um es einmal mit diesem unschönen Wort zu bezeichnen, kommt in der künstlich geschaffenen kriminellen Treibhausatmosphäre einer Vollzugsanstalt eine besonders eklige Kreuzung zutage und dazu, die sich freiwillig dazu hergibt, Mitgefängene zu denunzieren, Intrigen zu spinnen und damit dafür zu sorgen, daß jenen das ohnehin schon schwere Leben während der Haftzeit zur Hölle auf Erden wird.

Im Knastjargon werden diese Leute als "Lampenbauer" bezeichnet. "Sie fahren", wie der Berliner sagt, "auf anderer Leute Pisse Kahn." Sie sind mitten unter uns, nur wenige werden mit der Zeit beundert und erkannt, und "verdienen" sich ihre Vollzugslockerungen oder "kleinen Bequemlichkeiten" auf Kosten der anderen: der Mitgefängenen. Sie sind es, die hier die Atmosphäre verseuchen, die ein Miteinander im positiven Sinne unmöglich machen. Es

sind die Kopfgeldjäger von heute!

Früher im Knast (in dieser Notgemeinschaft) verpönte, gab es diese Lampenbauer relativ selten; jedoch waren sie schon immer vorhanden und wurden zu jeder Zeit gebraucht, da die Beamtenseite ohne sie ziemlich hilflos dagestanden hätte - einfach nicht genug durchblickte. Extrem gefördert wurde dieses Verhalten - so wie es heute leider der Fall ist - dagegen nicht.

Besonders hier in Tegel ist seit Jahren eine Tendenz zu erkennen (das fällt mit der Erschaffung der "überregionalen" Sicherheitsgruppe zusammen), die derartiges Verhalten nicht nur billigend in Kauf nimmt, sondern fördert und entsprechend belohnt.

Spricht man aber nun eine offizielle Stelle daraufhin an, so wird mit Vehemenz der Vorwurf der Belohnung abgestritten und entsprechende Vorhaltungen dementiert. Doch: Wir, die Inhaftierten, wissen es besser; erleben täglich das Gegenteil der offiziellen Version.

Trotzdem wir - das ist die Lichtblickredaktion - uns hiermit ganz offiziell von Rauschgiftgeschäften und ähnlichen kriminellen Handlungen distanzieren, kam uns der zum Anfang dieses Artikels abgedruckte Quittungsabschnitt und die Belobigung der Kripo ganz gelegen. Hatten wir doch endlich einmal etwas in der Hand, um zu zeigen, daß zumindestens eifrig denunziert (oder wie heißen die gesetzlich vorgeschriebenen Anschisse?) wird, Belobigungen erteilt werden, die sich

ganz natürlich positiv auf die Strafsituation des Betroffenen auswirken müssen und wohl auch werden.

Wie nun aber, und das ist dank des Förderungssystems schon häufig geschehen, wenn solche und ähnliche Sachen fingiert werden, nur um an der eigenen Strafsituation etwas zu verändern? Doch dazu kommen wir noch.

Der Fortgang im und um den Rauschgiftfall soll hier schnell noch erzählt werden. In Tegel ist er ja außerdem den Mitgefängenen ein offenes Geheimnis, und von einem Tabu kann wohl deswegen schon keine Rede mehr sein.

Nachdem der Betreffende also maßgeblich zur Klärung beigetragen hatte und sein Anteil daran "durchgesickert" war, gab es eine ganz besondere Belohnung seitens Dritter. Ein Messerstich traf ihn in den Rücken und verletzte die Lunge. Wegen Mordversuch wird derzeit noch ermittelt. Er selber kam auf die Intensivstation eines Krankenhauses, nachdem man ihn auf dem Boden seiner Zelle aufgefunden hatte, anschließend nach Plötzensee. Nächster Schritt: Urlaub. Gerüchten zufolge kam es dabei zu einem Urlaubsmissbrauch,



und heute sitzt er wieder; jedoch in einer westdeutschen Anstalt. Der Sicherheit wegen.

Im Zuge der Vernehmungen gab es dann noch eine Blitzverlegung: nach Düsseldorf nämlich. Keine Vergünstigung, diese Verlegung in den offenen Vollzug, oh nein! Eine Schutzverlegung, wie es hieß. So hat das Kind also jetzt einen anderen Namen.

Gerade in diesem Fall, so scheint es uns, kann man aber auch die Verachtung der maßgeblich Verantwortlichen gegenüber diesen "Helfern" ablesen. Wie sonst konnte seine Mitarbeit so schnell bekannt werden oder, wenn man mit dem Durchsickern rechnete, es respektive einkalkulierte, warum verlegte man ihn nicht vorher, vor dem Mordanschlag? Desinteresse? Vielleicht nach dem Motto: "Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, nun kann er gehn?"

Wie - und auch das dürfte eine Frage wert sein - ist es überhaupt möglich, daß dem Lichtblick eine derartige Kopie zugespielt werden konnte?

Wir können als Gefangene, als Leidtragende der Lampenbauer nur hoffen, daß selbst ihnen die Achtlosigkeit im Umgang mit Leuten ihrer Sorte aufgeht - sie künftig von Anzeigen gegen Mithäftlinge ablassen. Jedenfalls von solchen "Lampen", die nicht der gesetzlichen Anzeigepflicht unterliegen.

Was sind denn nun eigentlich die Gründe für die üblichen Denunziationen, wird sich so manch einer fragen. Hier nur ein kleiner Ausschnitt der gebräuchlichsten Motivatio-

nen.

- Neid, weil der andere vielleicht etwas mehr hat.

SPIEG'LEIN, SPIEG'LEIN AN DER WAND,
KANN MICH NICHT SEHEN,
BIN DENUNZIANTE.

- Schulden, die er nicht bezahlen will oder kann.

- Eifersucht, weil sein Strichjunge vielleicht einen anderen ansah.

- Haß, vielleicht auf einen Stärkeren, gegen den er sich nicht anders zu wehren weiß.

Oder:

Einfach nur Angst vor der Hausstrafe, die er wegen einer Kleinigkeit erhalten hat. So also schießt er jemanden anderen an, um seine Hausstrafe eventuell zur Bewährung ausgesetzt zu bekommen.

Und damit wären wir bereits bei den Belohnungen. Vollzugslockerungen will man erreichen, Ausgänge haben, Ausführungen ergattern, auf Urlaub gehen, in ein anderes Haus verlegt werden, den Freund oder Kumpel zu sich holen oder einfach eine Sprechstunde mehr haben. Dieser Katalog der Wünsche und Möglichkeiten ist einfach unübersehbar.

Schon der einfache Stationsbeamte hat seine Zuträger und bekommt "kleine Lampen" während des Gesprächs geliefert. Das geht etwa so:

Beamter: "Das war ja gestern wieder ziemlich laut bei Dir, hast wohl noch

einen zur Brust genommen, was? Am besten - wenn auch jetzt nichts mehr da ist - werde ich bei Dir wohl mal filzen gehen."

Knacki: "Na und? Was hast Du dagegen, wenn ich mal einen hebe? Ihr solltet Euch lieber mal um Zelle soundso kümmern, die kiffen und fixen den ganzen Tag, aber das scheint Euch wohl schießegal zu sein." Und umgekehrt. "Wir? Aber nicht doch. Wir kiffen nicht. Kümmert Euch lieber um die Säufer, die jetzt ja schon tagsüber hier ihre Fetten abhalten."

Und so ist es mit allen anderen Sachen auch. Der eine verweist auf des anderen Stromanschluß, der ja verboten ist, usw. usw.

Der Stationsbeamte, die Zentrale, das Hausbüro, der Teilanstaltsleiter - und natürlich besonders die Sicherungsgruppe -, sie alle haben ihre Lieblinge und Informanten: leben von ihnen. Manchmal kostet sie das nur ein Telefonat mehr. Andere wieder (und das sind die gefährlichsten) unterhalten sich "so richtig" mit dem armen Schwein - namens Knacki -, der voller Glücksgefühl bei diesem Gespräch "von Mensch zu Mensch" zerfließt - und gedankenlos seine besten Kumpels in die Pfanne haut.

Die Situation in Tegel ist heute die, daß man beim kurzen Gang zur Spülzelle (dort kann man Wasser ho-

len und kochen) seine Zelle mittels Vorhängeschloß verschließt. Nicht etwa in der Befürchtung eines Diebstahls - so etwas passiert zwar auch hin und wieder -, sondern um zu verhindern, daß einem jemand etwas auf die Zelle "deponiert".

Hier genau liegt auch die Gefahr bei diesem "inoffiziellen" System. Ausgehend von den hier anwesenden Gefangenen, ihren Delikten, Strafsituationen, teilweise mangelnden Skrupeln und den sonstigen Motivationen, führt das bestehende System dazu, selber "Fälle" zu inszenieren, bzw. das Erlangen von Vergünstigungen irgend einer Art als einfache Schachaufgabe zu betrachten und sich Züge zur Erlangung derselben auszu-denken.

Beispiel: Wer sich heute eine Waffe besorgen lassen kann, der wird dabei nicht an einen gewalttätigen Ausbruch denken, sondern an "Freiheiten" im Tauschverfahren.

Als "cool" kann man es noch bezeichnen, wenn derjenige dabei keinen anderen hochgehen läßt. Bedeutend schlimmer wird es, wenn er diese Waffe bei einem seiner Mitgefangenen (ohne dessen Wissen) deponiert. Eine Waffe zu finden ist schon schön; jedoch eine Waffe mit dem dazugehörigen Ausbruchsaspiranten läßt alle Herzen höher schlagen. Der Tipgeber, der ja "bewiesen" hat, wie resozialisiert er ist und wie er sich von kriminellen Tun distanziert, geht 100prozentig auf Urlaub oder, falls er wirklich noch viel zu lange sitzen muß, erhält Vergünstigungen

anderer Art.

Wer derartiges demenziert lebt in einer anderen Welt und nicht in der unseren, lebt an der Realität vorbei.

Ich möchte z. B. gerne wissen, wieviele der "Dealer" auf diese Art aufs Kreuz gelegt wurden, die sich jetzt im Moment auf der A 4 (Dealerstation) befinden. Versuche doch einmal jemand der Anstaltsleitung zu erklären, wo das Päckchen Heroin, das Stückchen Hasch, der nachgebaute Schlüssel oder dergleichen herkommt - und daß er davon nichts wisse. Vorhandene Grundeinstellung: Allen einfach erst einmal alles zutrauen. Dann sieht man weiter. Außerdem, wer bringt sich denn schon gerne um den eigenen Erfolg, fündig geworden zu sein und eventuell noch zugeben zu müssen, in einem Intrigenspiel benutzt worden zu sein. Das arme Schweinchen, bei dem die Sachen gefunden wurden,

der soll beweisen. Ja, verflucht, aber wie?

Das Bespitzelungssystem macht vor keinem halt. Knackis bespitzeln Knackis, Knackis bespitzeln Beamte; Beamte bespitzeln Beamte, Beamte bespitzeln Knackis. Tegel (die Strafanstalt wohl gemerkt) bietet sich als Dschungel dar, in dem jeder sich selbst der Nächste ist und folgerichtig mit dem Rücken an der Wand (bildlich gesprochen) zu stehen hat.

Wahrlich: Eine spezielle Atmosphäre, die es In-Sich hat und gar keinen guten Nährboden für Menschlichkeit oder zwischenmenschliche Beziehungen bildet.

In diesem Zusammenhang kann man die §§ 2, 3 und 4 StVollzG, die da heißen: (§ 2) "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." (§ 3) "Das Leben soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden." (§ 4) "Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern", nur sehr zynisch betrachten und daraus schließen, daß das Leben draußen ebenso aussieht wie hier und somit der Knast das ideale Lernfeld für zukünftiges staatsbürgerliches Verhalten darstellt.

Wenn dem so sein sollte, wandert man am besten aus oder hängt sich bei Zeiten auf. Die niederen Beweggründe menschlichen Handelns und Verhaltens zum Lernprozeß zu erheben und zur Nachahmung zu empfehlen, kann einem das Menschsein gründlich verleiden.

Beschwert man sich in Gesprächen über diese beschissenen Zustände, so kann man zu hören bekommen, daß die Lampenbauerei ein gutes Zeichen von Flexibilität sei. Mit der Psychologie läßt sich eben alles erklären; jedoch bleibt trotz Erklärung, schwarz schwarz und weiß weiß.

Wir meinen, "mind your own business" und Inflexibilität bezüglich der beschriebenen Verhaltensweisen wären hier besser angebracht und würden mit dazu beitragen, den Boden einer Vollzugsanstalt für eine echte (Re-)sozialisierung zu erschließen und aufzubereiten.

-war-

FOREIGNER'S PAGE

I was asked if I could write a bit for this feature because the response from the readership has been pretty dismal as yet. I said "Yes".

Unwillingly at first. Then I dislike the label "Foreigner" which the German nation has made one of its most common words in recent times. Who is to blame for everything? "Ausländer". They bring drugs here, they take work away from the natives, they turn parts of cities into ghettos, etc... And that makes me angry when I read the Federal German Constitution or when I think that the German Nation brought the people here to build up their industries.

It makes me angry when I remember that the drug market was created here in Western Europe and the social misery which is our responsibility forces the poorer peoples of the Near, Middle and Far East to stoop to drug production, smuggling and dealing. Every economist knows the 'demand and supply' principle. The demand is here, we only have to be supplied. The foreigner is a scapegoat for the people who are to blame. The same goes for the ghettos. If part of the city is decay-

ing then let the foreigners live there and then you can let the rest of the area rot. When it is full then it is time to complain about the foreigners living like pigs. Because we made them live that way.

And so it is in every aspect of life. The newest impertinence is to raise the motor vehicle insurance for foreigners because they are more dangerous than native drivers. Just another reason to justify the superiority of the Germanic race. I too am one of those creatures but my mistake is that I don't happen to be German. It is thus evident that the 'superior' Teutonic races can even discriminate inside of their own structure.

This total ignorance of humanity and indulgence in discrimination is equally evident in Berlin's prisons. House 3 in Tegel is slowly becoming a ghetto. It is an affront to the very foundations of the democracy which only exists on paper in Germany. A democracy which is turning into a repeat of the repressive and discriminating regime of almost 50 years ago. The ghosts of the past must laugh themselves sick every day. I would not be so narrow minded as to say that the "Jews of yesterday are the Turks of tomorrow", then it is more than one group. It should be "foreigners" instead of "Turks" although I notice that there are grades of discrimination. The Turks just happen to be pretty low on the list.

And so it was that I took part in a discussion with the "Foreigners Committee" of the Berlin Parliament last month and left with a sick stomach. I felt sick two days later when I read in "Der Tagesspiegel" that at that discussion the majority of foreigners had said they would prefer to serve their sentences in their homelands.

Less than 50 % of all present foreigners raised their hands to that question, thus "minority", apart from which the question was raised in German in front of foreigners who only understood the word "home" and the rest of the question remained as a vague flush of words.

If this committee is seriously involved with their work then they must know the facts before they even come here. Many oriental nations persecute, repunish and even execute countrymen who are sent home. I have often heard of Turks who had finished their sentences here being arrested on their return home, but then one only gets a few, isolated reports back. If I hear those things, how come they don't know them?

GERMANY, a democratic nation, proud of her constitutional basis.

GERMANY, as blind as the Justitia she is so proud of.

GERMANY the mighty.

GERMANY the has-been wonder child of democracy.

-Brian Milne-

Kaum Chancen für Knackis

DIE TAGESZEITUNG (1.11.'82)

Resozialisierungszauber

Daß die Chancen zur Resozialisierung ehemaliger Strafgefangener schlecht stehen, ist unstrittig. Denkbar unterschiedlicher Auffassung sind der Justizsenator und die Freie Straffälligenhilfe im Hinblick auf die Gründe, die diesem Fakt zugrunde liegen. Die Resozialisierung der Gefangenen, für Justiz Senator Scholz untrennbar verbunden mit dem gleichzeitigen "Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten", werden durch die hohe und weiter ansteigende Zahl von Gefangenen gefährdet, erklärte Scholz auf eine große Anfrage am vergangenen Donnerstag. Über die politischen und juristischen Hintergründe von wachsender Kriminalität und zunehmender Verknastung jedoch verlor er kein Wort.

Drei Problembereiche hätten sich in letzter Zeit "drastisch zugespitzt", die Zunahme von Rauschgiftsüchtigen und ausländischen Gefangenen und eine Überlebensquote, die eine Doppelbelegung der Zellen oder die Unterbringung in Gemeinschafts- und Werkstattträumen erforderlich mache. Hoffnungsvoll blickt der Senat da auf die derzeit im Bau befindlichen Neueinrichtungen: Anfang 1984 werden neue "Plätze" im Frauenknast Plötzensee "in Betrieb genommen", weitere 180 neue Zellen "mit wohllichem Charakter" werden im nächsten Jahr in Tegel eingerichtet und der Neubau der Jugendstrafanstalt Plötzensee wird ab 1985 noch zusätzliche 300 Plätze "zur Verfügung stellen".

Solange solch herrliche Zeiten zur "Resozialisierung" noch Zukunftsmusik sind, will sich der Justizsenator für gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Haftanstalten einsetzen. Scholz nannte die Möglichkeit, die Verbüßung kürzerer Freiheitsstrafen noch mehr einzuschränken und die Erweiterung der Möglichkeit, Freiheitsstrafen zur

Bewahrung auszusetzen.

Weniger die Situation im Knast selbst als fehlende Resozialisierungschancen nach der Entlassung kritisierte die Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe am Freitag. Nur etwa 10% der Gefangenen fänden zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine Wohnung. Die übrigen würden von den Sozialämtern in Obdachlosenheimen oder zu oft überhöhten Preisen in privaten Pensionen untergebracht. Private Vermieter verlangen pro Bett im Monat in einem Vier- bis Acht-Bett-Zimmer oftmals 600 Mark oder mehr. Scharf griff die Beratungsstelle Bausenator Rastemlorski an, der sich nicht an die Zusage gehalten habe, der Straffälligenhilfe pro Monat 15 Wohnungen zur Weitervermietung zur Verfügung zu stellen.

Wohnungslosigkeit und damit im Zusammenhang stehende Arbeitslosigkeit führen, so die Beratungsstelle, mit der in der Haft anerzogenen Unselbständigkeit fast zwnagsläufig zu einem Rückfall in die Kriminalität.

taz

PRESSESPiegel

DER TAGESSPIEGEL (29.10.'82)

„Ziele des Strafvollzugs sind gefährdet“

Der „permanent wachsende Belegungsdruck“ in den Berliner Strafanstalten gefährdet nach den Worten von Justizsenator Scholz den gesetzlichen Auftrag des Strafvollzuges — nämlich den „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ bei Resozialisierung der Häftlinge. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sei die Zahl der Gefangenen in Berlin (derzeit 4059) überproportional gewachsen und nahezu die höchste in Westeuropa, sagte Scholz in seiner Antwort auf zwei Große Anfragen von FDP und SPD um Thema Strafvollzug. Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die starke Zunahme Drogenabhängiger und ausländischer Häftlinge.

Scholz berichtete ferner über intensive Beratungen der Justizminister von Bund und Ländern, dem Belegungsdruck durch gesetzgeberische Maßnahmen Herr zu werden. Er habe dieses Problem auf der jüngsten Justizministerkonferenz zur Sprache gebracht. Zu denken sei vor allem daran, noch mehr als bisher auf die Verbüßung von Kurzstrafen zu verzichten. Bisherige Maßnahmen des Senats hätten nicht zu einer wesentlichen Entlastung geführt und seien auch so gut wie erschöpft. Dazu zählte

Scholz Strafunterbrechungen, Doppelbelegungen und Unterbringung in Gemeinschafts- und Werkstattträumen. Erst am 25. Oktober seien in 5467 Strafsachen in Berlin die Vollstreckungen zurückgestellt worden. In Berlin gebe es mehr Gefangene als Haftplätze.

Scholz erinnerte daran, daß voraussichtlich bis Ende 1983 die neue Frauenhaftanstalt in Plötzensee mit 330 Plätzen und 1985 die neue Jugendstrafanstalt ebenfalls in Plötzensee mit 300 Plätzen fertiggestellt werde. Die bisherige Frauenhaftanstalt in der Lehrter Straße werde dann dem Männervollzug zur Verfügung gestellt. Für die neue Frauenhaftanstalt seien 515 Personalstellen „unbedingt erforderlich“. Die Zahl der Stellen im gesamten Berliner Strafvollzug betrage 2500, das seien 43 Prozent mehr als 1975, erläuterte Scholz.

Die Debatte über das Thema fand vor fast leeren Bänken statt. Das veranlaßte den CDU-Abgeordneten Rzepka zur Feststellung, die Erörterungen seien überflüssig, zumal erst kürzlich vom Abgeordnetenhauses eine Enquete-Kommission eingesetzt worden ist, die sich mit den Grundfragen des Strafvollzuges zu beschäftigen habe.

Behinderter bleibt in Haft

Die von den Berliner Justizbehörden bei der Staatsanwaltschaft Traunstein beantragte Strafunterbrechung für einen schwer körperbehinderten, in Bayern verurteilten Mann ist abgelehnt worden. Wie bereits berichtet, befindet sich der an beiden Oberschenkeln amputierte Mann seit einigen Wochen in einem der Untersuchungsanstalt Moabit angegliederten Krankenhaus. In nächster Zeit soll er in eine für ihn besonders hergerichteten Zelle verlegt werden. Die Umbauten, die voraussichtlich Mitte dieses Monats beendet sein werden, erforderten mehrere Mauerdurchbrüche, weil eine Vergrößerung der Zellentür wegen des Rollstuhls nötig geworden ist. Der neue Haftraum wird aus zwei Zellen bestehen, von denen in der einen eine Behindertentoilette und -badewanne untergebracht sein wird. Die Kosten für den Umbau betragen ungefähr 15 000 DM. Wie Justizsprecher Käthe mitteilte, habe man sich für den Umbau entschlossen, weil ein Verzicht auf Strafe aufgrund der ablehnenden Haltung der zuständigen bayerischen Behörden nicht möglich gewesen sei.

VOLKSBLATT BERLIN (22.10.'82)

„Mietwucher“ auch im Gefängnis?

Über „Mietwucher im Gefängnis“ kam es jetzt zu einer Kleinen Anfrage an den Senat. Der Abgeordnete Wolfgang Nagel (SPD) wollte wissen, ob Freigänger im Justizvollzug mehr als 250 Mark monatlich für ein 5-Bett-Zimmer im Gefängnis zahlen müssen und ob sich der Senat vorstellen könne, daß die Betroffenen dies als Mietwucher auffassen könnten.

In seiner Antwort verwies Justizsenator Rupert Scholz darauf, daß ein Haftkostenbeitrag im Strafvollzugsgesetz vorgesehen sei und die Höhe des Betrages für das jeweilige Kalenderjahr vom Bundesminister für Justiz festgesetzt werde. Danach beträgt der Haftkostenbeitrag für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die sich in einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung befinden, im Jahre 1982 täglich 11,23 Mark, für alle übrigen Gefangenen 13,21 Mark.

„Für nicht in Anspruch genommene Anstaltsverpflegung ist der zu entrichtende Haftkostenbeitrag ... täglich um den Verpflegungssatz für Normalkost von zur Zeit 4,95 Mark zu kürzen. Hieraus ergibt sich ein Betrag von täglich 8,26 Mark“, heißt es in der Antwort des Senators.

Dieser Haftkostenbeitrag ist nach Auffassung des Senates jedoch nicht als „Mietzahlung“ zu verstehen. Vielmehr werde auf diese Weise ein Gefangener, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis vollen Lohn erhält, an den Kosten der Inhaftierung beteiligt. „Der Senat hält den erhobenen Betrag für angemessen. Die Frage nach der Unterbringung ist unerheblich, da es sich nicht um eine Übernachtungszahlung handelt“, so der Senator. Auf die Frage des Abgeordneten, welche Leistungen der Justizvollzugsanstalten im Gegenwert den erhobenen Beträgen entsprechen, hieß es, daß es einer bestimmten Gegenleistung nicht bedürfe. gws

Aktuelle Informationen

1 Berlin - 27,
den 20.10.1982

Der Leiter der JVA Tegel
- 445 E - MAL -

HAUSVERFÜGUNG NR. 3/82
über die Inanspruchnahme
von Beihilfen durch Straf-
gefangene und Sicherungs-
verwahrte bei der Gewäh-
rung von Vollzugslockerun-
gen, Urlaub, Ausgang oder
Freigang.

1. Gemäß der VV Nr. 6 Abs.
2 zu § 13 StVollzG haben
die Strafgefangenen und
Sicherungsverwahrten ihre
Fahr- bzw. Reisekosten,
den Lebensunterhalt und
andere Aufwendungen wäh-
rend Vollzugslockerungen,
Urlaub, Ausgang oder Frei-
gang aus den Mitteln ih-
res Eigen- oder Hausgel-
des, ggf. vom Überbrück-
kungsgeld zu tragen. Dabei
ist der Grundsatz der VV
Nr. 2 Abs. 1 zu § 51 St-
VollzG zu beachten:

"Der Anstaltsleiter soll
die Inanspruchnahme des
Überbrückungsgeldes nach
§ 51 Abs. 3 StVollzG nur
gestatten, wenn zu erwar-
ten ist, daß dem Gefange-
nen bei der Entlassung in
die Freiheit ein Überbrück-
kungsgeld in angemessener
Höhe zur Verfügung steht."

2. Soweit die eigenen Mit-
tel (Eigen- oder Hausgeld,
ggf. Überbrückungsgeld)
für Fahr- bzw. Reiseko-
sten, den Lebensunterhalt
und andere Aufwendungen
nicht ausreichen, können
den Strafgefangenen und
Sicherungsverwahrten nach
der VV Nr. 6 Abs. 2 letz-
terer Satz, Beihilfen ge-
währt werden. Die Beihilfe
wird in der Regel als Vor-
schuß gewährt (s. AV zu

§ 73 StVollzG).

3. Strafgefangene und Si-
cherungsverwahrte, die
"verschuldet ohne Arbeit"
sind oder ein vor der
letzten Monatsabrechnung
gewährten Vorschuß nicht
vereinbarungsgemäß zurück-
gezahlt haben, erhalten in
der Regel keine, bzw. kei-
ne weiteren Beihilfen. Im
besonderen Einzelfall - z.
B. Urlaub aus wichtigem
jedoch unvorhersehbaren
Anlaß (§ 35 StVollzG) -
kann der Teilanstandslei-
ter von dieser Regel ab-
weichen.

4. Der Vorschuß ist nach
entsprechender Deckung vom
Eigengeld- bzw. Hausgeld-
konto des Strafgefangenen
abzubuchen.

5. Der Antrag auf Gewäh-
rung eines Vorschusses ist
mindestens 14 Tage vor dem
Eintritt der Hilfsbedürf-
tigkeit zu stellen. Über
den Antrag entscheidet der
zuständige Gruppenleiter
- soweit nicht gem. Nr. 3
dieser Hausverfügung der
Teilanstandsleiter bzw.
das Leitgremium IV im be-
sonderen Einzelfall zu
entscheiden haben. Ent-
sprechende Antragsformu-
lare sind bei dem Gruppen-
leiter erhältlich. Der
Gruppenleiter bescheinigt
die "sachliche Richtig-
keit" auf den Auszahlungs-
und den Einnahmearträgen
und leitet die Belege an
die Wirtschaftsverwaltung
weiter.

(6., 7., 8., und 9. befaßt
sich nur noch mit rein
verwaltungsmäßigen Anwei-
sungen und ist deshalb für
uns nicht mehr interes-

sant. RED)

10. Diese Hausverfügung
tritt am 31.12.1986 außer
Kraft.

H a l v e n s l e b e n
Ltd. Regierungsdirektor

1 Berlin - 27,
den 03.11.1982

Der Leiter der JVA Tegel
DIENSTANWEISUNG NR. 20/82
Organisation und Ausge-
staltung von Weihnachts-
feiern für Inhaftierte im
Bereich der JVA Tegel.

Die Weihnachtswendung
in Höhe von 25,- DM, die
allen Gefangenen mit Aus-
nahme der Freigänger und
der Gefangenen, die ver-
schuldet ohne Arbeit sind,
im Monat Dezember 1982
gutgeschrieben wird, kann
wegen der ohnehin starken
Belastung der Zahlstelle
zur Ausstattung von Weih-
nachtsfeiern nicht beson-
ders ausgezahlt werden.
Die Gefangenen können je-
doch ggf. im Rahmen des
allgemeinen Einkaufs für
die 25,-DM Waren erwerben,
die sie dann für gemein-
same Weihnachtsfeiern zur
Verfügung stellen können.

Das Einbringen von Le-
bensmitteln zur Ausge-
staltung von Weihnachts-
feiern durch externe Per-
sonen, die in der Anstalt
Gruppenarbeit leisten, ist
- auch in kleinen Mengen
- nicht gestattet.

Diesem Personenkreis
wird jedoch die Möglich-
keit eingeräumt, im Rahmen
der Organisationsstruktur
der jeweiligen Teilanstalt
und nach Zustimmung des
jeweiligen Teilanstands-
leiters bzw. des LG über

den Leiter des Gefangenen-einkaufs Herrn Hinz - App.: 373 - bei dem Vertragslieferanten der Anstalt für den Gefangenen-einkauf, der Fa. Frey, Eichborndamm 236, 1000 Berlin 26, Lebensmittel und darüber hinaus Material zur Ausstattung von Weihnachtsfeiern (z.B. Tannenzweige) auf eigene Kosten zu beziehen und von der Firma in die Anstalt einbringen lassen; der Warenwert darf max. 10,- DM pro Teilnehmer betragen.

Hierbei möchte ich ausdrücklich betonen, daß die Beschaffung der Waren nur über Herrn Hinz abgewickelt werden darf. Ferner weise ich darauf hin, daß die Warenrechnungen sofort nach Erhalt der Warensendung zu begleichen sind. Die Firma Frey hat zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zubereitete Lebensmittel zu liefern.

Lieferungen können montags bis freitags von

09.00 bis 18.00 Uhr, sonntags von 09.00 bis 13.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird von der Firma nicht geliefert. Die Teilanstaltsleitungen werden gebeten, den in Betracht kommenden Personenkreis über diese Regelungen zu unterrichten.

Diese Dienstanweisung tritt am 30.09.1982 außer Kraft.

H a l v e n s l e b e n
Ltd. Regierungsdirektor

Ein Loblied auf Bürokratie und Justiz

oder

QUO VADIS, STAAT

?

BEITRAG VON: PIOTR STEFAN GRZYMSKI

Anlaß für diese sorgenvolle Frage ist ein Gesetzeswerk, die ab 01.01.1982 gültige Novelle des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG), das sich zwei Jahre lang - seit 1979 - mühsam durch die Instanzen schleifte.

Der absolut katastrophale erste Entwurf des Bundesjustizministeriums sah ausschließlich Strafverschärfungen vor; der daraufhin in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung nach dem Prinzip "Therapie statt Strafe" (es gab und gibt, vergleichsweise erwähnt, noch anderslautende Forderungen: zum Beispiel nach "Methadon statt Heroin" oder "Cannabis statt Alkohol") wurde bei der - vorläufig

letzten - Novellierung des BtmG in einigen Ausschußentwürfen entsprochen. Trotzdem weist das Endergebnis, die von Bundestag und Bundesrat schließlich verabschiedete Kompromißformel, eine Vielzahl von Mängeln und Kann-Bestimmungen auf, welche den darin benannten Vorrang der Psychotherapie vor der Strafe wieder gefährden, verwässern oder gar in sein Gegenteil verkehren können. Das heißt, daß arbiträren, unmoralischen Richterentscheidungen nicht genügend Einhalt geboten wurde; schizophrenen Verleumdungen wird Vorschub geleistet (siehe: § 31 BtmG), gauklerische Verhaltensweisen sind per lex geheiligt worden.

Grund genug, würde man meinen, sich mit den absehbaren Folgen einer Anwendung oder einer falschen Anwendung des novellierten Betäubungsmittelgesetzes näher auseinanderzusetzen. Grund genug auch, die negativen Folgen des repressiven Anteils in den Bestimmungen dieses Gesetzeswerkes aufzuzeigen und die Möglichkeiten erforderlicher Alternativen (sprich: Präposition für eine weitergehendere erneute Novellierung) zu entwerfen und sie in die Öffentlichkeit zu tragen - nur gehöre ein derartiger Entwurf in einen anderen - souveränen - Kontext und nicht in den Zusammenhang dieses Textes.

Im wesentlichen dreht sich alles um den Wissenschaftszweig forensische Psychiatrie, der im Apparat der Strafjustiz heute eine bedeutende Rolle einnimmt. Hinter der Larve des Forschungsauftrages, der eine probate Legitimationsgrundlage abgibt, werden desorientierte, hilfsbedürftige und sich ihrer Rechte zumeist unbewußten Subjekte zu bloßen Objekten, zu scheinbaren Gegenständen stylisiert.

Der Gipfel der Grausamkeit ist im Laufe der Jahrhunderte schon zu oft und auf allen erdenklichen Pfaden erstiegen worden, doch der Gipfelsturm dauert unvermindert an. Es wird - und dies gerade in mit illegalem Drogenkonsum befaßten Strafprozessen - ohne Unterlaß deformiert und zerstört. Und am entsetzlichsten sind wohl jene Deformationen und Zerstörungen, für die Begründungen gleichmitgeliefert werden, für die es eine Rechtfertigung geben soll. In Äquivalenz der Ursachenbeseitigung werden desorientierte, hilfsbedürftige Menschen zu Monstern erklärt und in die Rolle von Sündenböcken manipuliert. Begründung der Bewußtseinslage, statt Förderung freier Entfaltung, lautet der magische Zauberspruch, womit, wie jedermann erraten kann, die auf Massennormierung fixierte, staatlicherseits einzig geförderte Form der Drogen-Psychotherapie gemeint ist.

In diesem Zusammenhang darf die Fundamentalkonzeption der genannten Therapieform, wie sie heute die Regel ist, nicht unerwähnt bleiben: "Erhebliche Einschränkungen der

freien Lebensführung" (ergo: Einschränkung der freien Persönlichkeitsentfaltung, was, wie die Logik sagt, de facto auf totalitäre Umerziehung im Sinne von Dressur hinausläuft). Es muß aber auch daran erinnert werden, daß es schon vor der Novellierung des BtmG zur gängigen Praxis gehörte, daß Therapieeinrichtungen für Drogenkonsumenten in der Regel zur Meldung (Denunziation) von Therapieabbrüchen von den Gerichten verpflichtet wurden. Insofern bedurfte es der Novelle also nicht. Doch löst es Angst aus, wenn eine solche Praxis zur Rechtspraxis erhoben und als Rechtsnorm festgeschrieben wird.

Die obigen Ausführungen stellen einerseits eine konkrete Diskussionsgrundlage dar, zeigen aber

auf der anderen Seite auch die in der novellierten BtmG-Fassung zur Geltung gebrachte Zuspitzung der Situation in fast allen Lebensbereichen auf und die allgemeine repressive Entwicklung, die mit der Tatsache ihrer eigenen Existenz ihr misanthropisches Dasein rechtfertigt und, gleich einem perpetuum mobile, zugleich die Ursachen für eine weitere Zuspitzung produziert.

Dieser unheiligen Alliance aus Bürokratie und Justiz wurde es mit dem neuen Betäubungsmittelgesetz zu leicht gemacht. Welche politische Richtung damit eingeschlagen wurde, liegt klar auf der Hand: Noch mehr Gefängnisse, zeitgemäß umbenannt in "Langzeit-Therapieeinrichtungen". Oder anders formuliert: "Fisch statt Fleisch" - für Vegetarier.

Schlamperei!

Wie sorglos in der Anstalt mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, davon kann so manch einer ein Lied singen. Bereits im Januar 1982 brachten wir unter der Überschrift "Der Aktenklau geistert im Bau" einen Artikel, der sich mit diesem Thema befaßte. Auch zwischendurch mußten wir immer wieder feststellen, daß aus irgendwelchen Quellen "Sicherheitspapiere" unter die Leute kamen. (Um ein solches Papier handelt es sich auch, welches Anlaß für den Artikel "Kopfgeldjäger" lieferte.)

Diesmal nun ist es der Aufmerksamkeit einiger Gefangener zu verdanken, daß ein seit Jahren praktiziertes Verfahren bekannt wurde und dadurch gestopt werden konnte. Dieses Verfahren betraf das Einbinden von Gnadengesuchen, das in der anstaltseigenen Buchbinderei vorgenommen wurde. Wie bei Gnadengesuchen üblich, enthielten diese 9-20 Seiten umfassenden Bände sämtliche intimen Daten, die nun einmal zur Entscheidung eines solchen Gnadengesuches benötigt werden. Z.B. Einzelheiten der Tat, Lebenslauf, ärztliches Gutachten, familiäre Einzelheiten, finanzieller Hintergrund, Stellungnahmen der einzelnen "Betreuer" und dergleichen mehr.

Diese sensiblen Daten waren für jeden einsichtbar, der in der Buchbinderei arbeitete. Ob von den ein-

zeln Leuten schon Gebrauch von diesen Daten gemacht wurde (so wären z. B. Erpressungen denkbar), kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.

Schuld an dieser "Panne" ist das Landesarchiv, daß diese Bände zwecks Kostenersparnis in der JVA Tegel lieferte, um sie billig binden zu lassen. Wie sorglos man noch immer mit den persönlichen Daten anderer umgeht, hilft dieser Vorgang zu verdeutlichen. Vielleicht findet hier erst ein Umdenkprozeß statt, wenn ein eindeutiger Mißbrauch nachweisbar ist. Oder, wenn die personenbezogenen Daten der Verantwortlichen in der Anstalt die Runde machen und von den Gefangenen gelesen werden.

Vielleicht muß es erst zu einem solchen Vorfall kommen um das Einsehen zu produzieren, wie empfindlich es sein kann, wenn andere Leute über die intimsten Daten des eigenen Lebens Bescheid wissen und damit zum Gelächter aller anderen hausieren gehen.

Die "Gnadengesuch-Panne" ist erledigt. Welches wird wohl die nächste Panne sein? Vor ca. 2 Monaten kreisten "Sicherheitsakten" der Sicherungsgruppe in Tegel herum. Die Archivierung solcher Daten sollte dringend verbessert werden.

-war-

F.D.P.
Die Liberalen

F.D.P.
Die Liberalen

Zum bevorstehenden F.D.P.-Bundesparteitag hat der Landesverband Berlin einen ausführlichen Antrag "Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzuges" eingebracht. Erarbeitet wurde dieser im Fachausschuß Strafvollzug, dessen Vorsitzender Herr Axel Herzog ist. Da dieser Antrag für unsere Leser sehr interessant sein dürfte, bringen wir ihn zum besseren Verständnis im vollen Umfang und Wortlaut. (RED.)

Betr.:

THESEN ZUM STRAFVOLLZUG.

Antragsteller:

LANDESVERBAND BERLIN

DER BUNDESPARTEITAG MÖGE
BESCHLIESSEN:

I.

Die F.D.P. bekräftigt die im Beschluß des Bundesparteitages in Bremen 1979 niedergelegten "Thesen zum Strafvollzug". Sie setzt sich darin nachdrücklich für die konsequente Verbesserung des Strafvollzugsgesetzes ein.

Die F.D.P. wendet sich gegen die insbesondere durch die CDU- und CSU-regierten Länder im Bundesrat aus finanziellen Gründen zustande gekommenen Ablehnungen und weiteren Zurückstellungen der bereits bei der Verabschiedung 1976 aufgeschobenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes.

II.

Die F.D.P. tritt dafür ein, daß die Verhängung der Freiheitsstrafe mehr als bisher zum letzten

Mittel der staatlichen Reaktionen auf eine Straftat wird.

ERKLÄRUNG:

Aufgabe und gesetzlich normiertes Ziel des Strafvollzuges ist, daß der Gefangene künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führt. Dem Anspruch der Hilfe zur Selbsthilfe ist der Strafvollzug angesichts weiterhin hoher Rückfallzahlen nicht gerecht geworden. Vielmehr steigt die Zahl der Gefangenen, werden in der Bundesrepublik Deutschland mehr Freiheitsstrafen verhängt als in allen anderen westeuropäischen Ländern. Die Freiheitsstrafe stellt in unserer Rechtsordnung die härteste und einschneidendste Maßnahme auf strafbares Fehlverhalten dar. Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit treten oftmals Folgewirkungen ein, die zwar nicht Gegenstand des Urteils, aber mit dem Freiheitsentzug verbunden sind: so zerbrechen Lebensgemeinschaften, wachsen Kinder ohne ein Elternteil auf und sehen sich wie andere Angehörige gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt; so trägt der Verlust des Arbeitsplatzes dazu bei, daß die Familien Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen; so bedeutet der minimale Verdienst des arbeitenden Gefangenen, der ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung nicht entspricht, daß weder die Wiedergutmachung des von ihnen durch die Straftat verursachten Vermögensschadens noch Unterhalt für ihre Familien gezahlt werden kann. Der Strafvollzug ist das letzte Glied in der Kette, das einer an den Problemen der Betroffenen vorbeigehenden

Jugend- und Sozialpolitik, einer unmenschlichen Wohnungs- und Städtebaupolitik, geringen Anstrengungen bei der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen - also in der dem Staat obliegenden Verpflichtungen, Rahmenbedingungen für eine gesicherte Lebensperspektive zu schaffen, folgt.

III.

Aus diesen Gründen legt die F.D.P. ein in sich geschlossenes Programm zur Fortentwicklung des Strafvollzuges vor, das

- die Vermeidung sozialer Entwurzelung
- eine drastische Verminderung der Zahl der Gefangenen und
- eine wirksame Behandlung der im Strafvollzug notwendig verbleibenden Straftäter zum Ziel hat.

1. STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN.

Bei Ersttätern im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität ist die Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe und anderer Sanktionen weiter zurückzudrängen.

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe auch von mehr als einem Jahr ist ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Sozialprognose dies erlaubt.

Der Strafreist ist in der Regel mit Ablauf der Hälfte der verdrängten Strafe zur Bewährung auszusetzen, wenn eine günstige Prognose dies erlaubt.

Der Strafreist ist unter besonderen Umständen der Tat oder der Persönlichkeit des Verurteilten und bei Vorliegen einer gün-

stigen Prognose schon vor der Hälfte der verhängten Strafe zur Bewährung auszusetzen.

ERLÄUTERUNG:

Die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen ist kriminalpolitisch verfehlt und sozial schädlich. Sie führt dazu, daß die beim Straftäter durch die Tat sichtbar gewordenen sozialen Defizite nicht wirksam behandelt werden können und so der Rückfall programmiert ist. Sie führt außerdem oftmals zu Entwurzelung heraus aus dem gewohnten Milieu in die Subkultur des Gefängnisses, deren Einfluß die kriminelle Karriere begründet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß etwa zwei Drittel aller männlichen Gefangenen (1980, voraussichtliche Vollzugsdauer) Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und die Hälfte aller männlichen Gefangenen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verbüßen, wobei sich die Haftdauer durch Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft und im Falle bedingter vorzeitiger Entlassung verkürzt.

2. ALTERNATIVEN ZUR FREIHEITSSTRAFE.

Kann eine Geldstrafe nicht geleistet werden, ist anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe die Tilgung durch freie gemeinnützige Arbeit zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten der Sanktionierung von Straftaten sind dahingehend zu erweitern, daß freie gemeinnützige Arbeit auch anstelle der Geldstrafe in Betracht kommt.

Bei der Sanktionierung von Straftaten sollten mehr und mehr deliktsbezogene Maß-

nahmen entwickelt werden und zum Zuge kommen.

Noch mehr als bei Erwachsenen haben bei Jugendlichen pädagogische und therapeutische Maßnahmen außerhalb des Strafvollzuges besondere Bedeutung.

Ambulante Straffälligenhilfe, die auch präventiv tätig ist und eine erheblich verbesserte Bewährungshilfe sind wesentliche Instrumente, die den Erfolg von Maßnahmen in Freiheit und die Vermeidung von Rückfällen sicherstellen können.

ERLÄUTERUNG:

Aufgrund einer Rechtsverordnung zu Artikel 293 des Zweiten Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, die erst einige Bundesländer, darunter Berlin, erlassen haben, kann die Justizverwaltung eine Geldstrafe durch Ableistung einer freien gemeinnützigen Arbeit - im Rahmen der Stadtpflege, in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen - tilgen lassen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Geldstrafe nicht gezahlt werden kann und ersatzweise eine Freiheitsstrafe angetreten werden müßte und kann auch nur auf Freiwilligkeit beruhen, da das Grundgesetz Zwangsarbeit verbietet. Ziel ist, den Richter zu veranlassen, auch dann eine Geldstrafe zu verhängen, wenn diese uneinbringlich erscheint und nicht auf eine Freiheitsstrafe auszuweichen. Es ist erforderlich, die Zahl der in Frage kommenden Arbeitsplätze zu erweitern und die Organisation erheblich flexibler zu gestalten.

Es ist zu erwägen, freie

gemeinnützige Arbeit als gleichwertigen Ersatz für eine Geldstrafe zu fixieren. Mit Rücksicht auf die Verfassungslage ist dann dem Verurteilten - entsprechend dem dort bewährten englischen "community service" - eine Wahlmöglichkeit einzuräumen.

Das Institut der Freiheitsstrafe stellt keine unmittelbar auf die Straftat bezogene Reaktion dar, denn oft kommt es erst lange danach zu einem Urteil und der Entzug der Freiheit macht dem Straftäter das Unrecht seines Handelns nicht ohne weiteres bewußt. Gegenüber dem Delikt "Sachbeschädigung" sind Wiedergutmachungsprogramme denkbar. Die Wiedergutmachung hat einerseits eine aktive und möglicherweise persönlichkeitsstabilisierende Funktion beim Straftäter und andererseits eine Versöhnungsfunktion mit dem Opfer, die das Vergeltungsdenken wirksam verdrängen könnte. So werden im US-Staat Minnesota regelrecht vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Straftäter und dem Opfer abgeschlossen, die den Richter oftmals veranlassen, die Strafe zur Bewährung auszusetzen.

Eine wirksame Hilfe durch Organisationen der Straffälligenhilfe und der Bewährungshilfe setzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Richter, Bewährungshelfer, Betroffener) voraus. Diese Dienste sind vielmehr nach Möglichkeit zu vereinheitlichen und in der Weise zu erweitern, daß sie bereits vorbeugend (einschließlich "street work") und im Strafvollzug tätig werden. Die durchgehende Betreuung

ist deshalb von Vorteil, weil Verschärfungen der Lebenssituation (Auffälligkeit, Straftat, Anzeige, Vernehmung, Ermittlung, Haft, Folgen der Entlassung, Rückfall) verhindert oder mindestens abgemildert werden können und die im Umfeld des Betroffenen liegenden Ursachen seiner strafrechtlichen Auffälligkeit erfaßt werden können. Die Erfahrungen zeigen, daß für diese Dienste eine freie Trägerschaft offenbar die geeignetste Organisationsform ist, um Vertrauen zu dem Betroffenen herzustellen und dieses nicht durch übermäßige Kontrolle und Überwachung in Frage zu stellen. So stellt der niederländische "Allgemeine Reklassierungsverein" eine in der Bevölkerung anerkannte Organisation dar, deren weit übers Land gestreute Büros eine Alternative zur Freiheitsstrafe anbieten.

3. MASSNAHMEN BEIM BEHANDLUNGSORIENTIERTEN STRAFVOLLZUG.

Die konsequente Verbesserung des Strafvollzugsgesetzes einschließlich der vorgesehenen, aber bisher noch nicht in Kraft gesetzten oder sogar erneut verschobenen Bestimmungen ist unverzichtbar und wesentlich für den Strafvollzug, der eine Hilfestellung für Menschen mit spezifischen persönlichen Defiziten anbieten muß. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang:

- der "offene Vollzug" ist wie ursprünglich vorgesehen ab 1985 als Regelvollzug zu führen;
- die Gefangenen sind für die geleistete Arbeit

auf qualifizierten Arbeitsplätzen leistungsgerecht zu entlohnen;

- die Gefangenen sind in die Krankenversicherung einzubeziehen.

Die bisher als Versuch geführten Einrichtungen der Sozialtherapie sind auszubauen, damit sie ihren vorgesehenen Funktionen gerecht werden können. Dabei ist der gesetzlichen Verpflichtung nicht dadurch der Boden zu entziehen, daß die Vorschriften gestrichen werden.

Die Bemühungen, bestimmte Gruppen von Gefangenen zusammenzufassen (Differenzierungen), sind fortzuführen. Mehrfachbelegungen von Zellen, die dafür nicht geeignet sind, können die Resozialisierung nicht fördern und sind menschenunwürdig. Demgegenüber ist kurzfristig die strafprozessuale Möglichkeit zu nutzen, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus vollzugsorganisatorischen Gründen zu unterbrechen. Auf dem Gnadenwege ist dann zu prüfen, ob der Strafreist zu erlassen ist.

Die in einigen Bundesländern, darunter Berlin, beispielhaft eingerichtete Gustav-Radbruch-Stiftung ist in der Weise von der öffentlichen Hand weiter zu fördern, daß mehr Gefangene als bisher (Erhöhung des Stiftungskapitals) eine Hilfestellung auf Darlehensbasis zur finanziellen Wiedergutmachung des von ihnen durch die Straftat verursachten Vermögensschadens und der Befreiung von eigenen Schulden sowie der Gerichtskosten erhalten.

Stellen für die Mitarbeiter des Sozialstabes - Pä-

letzung bezeichnen und die begehrte Regelung angeben muß (KG, Beschl. v. 16. 4. 1981 - 2 Ws 310/80 Vollz; vgl. auch OLG Hamm, Beschl. v. 26. 2. 1981 - 7 Vollz [Ws] 49/81, NSiZ 1981, 368).

Der Ast. kann Antragsmängel durch Übernahme des gegnerischen Sachvortrages heilen (OLG Hamm, Beschl. v. 12. 2. 1981 - 7 Vollz [Ws] 33/81, NSiZ 1981, 368).

Aus Art. 103 I GG läßt sich ein Anspruch auf Einsichtnahme auch in die im gerichtlichen Verfahren nicht bedeutsamen Verwaltungsvorgänge nicht herleiten. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, eine unbeschränkte Einsichtnahme von einer pflichtgemäßen Abwägung öffentlicher Belange abhängig zu machen (BVerfG, Beschl. v. 30. 5. 1981 - 2 BvR 819/80, BfStV 1981-6, 3). Wenn die um Nachweise ersuchte Vollzugsbehörde statt Ablichtungen der maßgeblichen Vorgänge die Gefangenenpersonalakten vorlegt, hat die StVK Einsicht regelmäßig auch dem Verteidiger zu gewähren (OLG Hamm, Beschl. v. 6. 10. 1980 - 1 Vollz [Ws] 128/80, BfStV 1981-1, 8 [Ls]).

Der Gefangene hat einen Anspruch auf Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen weder aufgrund eines angeblichen Einsichtsrechts noch aufgrund eines speziellen, seine eigene Behandlung betreffenden Rechts. Eine unmittelbare Anwendung von § 29 VwVfG ist durch § 2 III Nr. 1 VwVfG ausdrücklich ausgeschlossen; eine analoge Anwendung kommt mangels Gesetzeslücke nicht in Betracht, privatrechtliche Ansprüche sind nicht gegeben, weil das zwischen dem Gefangenen und dem Anstaltsarzt bestehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Letzterer entscheidet nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen über den Antrag, wobei nur das Vorbringen einer Ermessensverletzung, nicht aber ein bloßes Ausforschungsbegehren zur Verpflichtung des Arztes durch das Gericht führen kann (OLG Frankfurt, Beschl. v. 6. 2. 1981 - 3 Ws 1048/80 StVollz, BfStV 1982-1, 7 [Ls] = ZfStV 1981, 317 ff.).

Auch der Absender des an einen Gefangenen gerichteten Briefes kann durch eine Nichtannahmeverfügung in seinem Grundrecht auf persönlichen Kontakt (Art. 2 GG) verletzt und damit i. S. des § 109 II StVollzG beschwert sein (KG, Beschl. v. 15. 3. 1981 - 2 Ws 39/81 Vollz), desgl. ein Paketabsender (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. 9. 1981 - 3 Ws 318/81 [StVollz], MDR 1982, 254 f.).

Eine Vollzugsmaßnahme i. S. des § 109 I StVollzG ist auch „schlicht hoheitliches Handeln“ wie z. B. eine diskriminierende, die Behandlung eines Gefangenen beeinflussende Äußerung eines Vollzugsbeamten (LG Karlsruhe, Beschl. v. 12. 2. 1981 - 6 X 244/80). Bloß interne Vermerke bedürfen zur Anfechtbarkeit der Umsetzung in Regelungen (OLG Hamm, Beschl. v. 27. 10. 1980 - 1 Vollz [Ws] 99/80). Die Anordnung, eine Disziplinarmaßnahme zu vollziehen, ist eine Vollzugsmaßnahme (KG, Beschl. v. 4. 9. 1981 - 2 Ws 150/81 Vollz).

Bei Aufhebung von Vollzugsmaßnahmen eines nachgeordneten Bediensteten hat die StVK stets aufzuklären, ob dieser im Rahmen eines ihm gem. § 156 II StVollzG zu eigener Verantwortung übertragenen Aufgabenbereichs gehandelt hat (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 18. 12. 1980 - 1 Vollz [Ws] 61/80). Vom gen. § 97 I StVollzG i. V. mit VV Nr. 1 (I) zuständigen Einsatzleiter angeordnete Zwangsmaßnahmen sind unabhängig von der Billigung durch den Anstaltsleiter Vollzugsmaßnahmen (OLG Hamm, Beschl. v. 5. 11. 1981 - 7 Vollz [Ws] 166/81).

StVollzG §§ 109 III, 113, 115 III Vorschaltverfahren; Bestandskraft

Weder schriftliche Bekanntgabe der Vollzugsentscheidung noch Rechtsmittelbelehrung sind ausdrücklich vorgeschrieben. §§ 77 II, 58 I VGO (kein Fristablauf ohne Rechtsmittelbelehrung) enthalten keinen allg. Rechtsgedanken (OLG Hamm, Beschl. v. 22. 10. 1981 - 7 Vollz [Ws] 183/81, NSiZ 1982, 136 [Ls]).

Der Ast. braucht den Zugang seines Widerspruchsschreibens bei der Antragsgegnerin (JA) zwar nicht zu beweisen, jedoch hat er eine bei Gericht insoweit bestehende Ungewißheit zu vertreten (OLG Hamburg, Beschl. v. 10. 9. 1981 - Vollz [Ws] 16/81). Ist in den Gefangenenpersonalakten der Eingang eines Widerspruchsschreibens nicht festzustellen, so reicht die eidesstattliche Versicherung, ein solches abgegeben zu haben, für den Nachweis

nicht aus (OLG Hamburg, Beschl. v. 20. 5. 1981 - Vollz [Ws] 8/81).

Ein Widerspruch gegen eine existente Entscheidung ist selbst dann statthaft, wenn sie der Bf. noch nicht kennt (OLG Hamm, Beschl. v. 17. 11. 1980 - 1 Vollz [Ws] 107/80, NSiZ 1981, 200 [Ls]). Ein lediglich vorsorglich gegen einen nur erwarteten Bescheid (und damit bedingt) eingelegter Widerspruch ist jedoch unzulässig und wird auch nicht zulässig, wenn der Bescheid tatsächlich ergeht; der nachfolgende Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird nicht zulässig durch Übergang zum Fortsetzungsantrag unter Berufung auf Erledigung während des gerichtlichen Verfahrens (OLG Hamm, Beschl. v. 27. 10. 1980 - 1 Vollz [Ws] 99/80).

Durch einen Widerspruch gegen eine den ursprünglichen Bescheid inhaltsgleich wiederholende Verfügung auf Gegenvorstellung kann ein Vorschaltverfahren nicht eingeleitet werden, wenn der ablehnende Erstbescheid Bestandskraft erhalten und sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat (LG Dortmund, Beschl. v. 21. 3. 1981 - 3 Vollz 4/81, NSiZ 1981, 275; LG Hamburg, Beschl. v. 21. 12. 1981 - [98] Vollz 104/81 und [98] Vollz 105/81).

StVollzG §§ 112 II-IV, 120 I; StPO § 44 Fristversäumung; Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden

Wird die Versäumung der Antragsfrist des § 112 I StVollzG bestritten, so liegen die Voraussetzungen für einen Wiedereinsetzungsantrag nicht vor (KG, Beschl. v. 1. 4. 1981 - 2 Ws 351, 359/80 Vollz). Der Gefangene muß sich ein Verschulden seines Verteidigers - auch im Rechtsbeschwerdeverfahren - wie eigenes Verschulden zurechnen lassen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 3. 1981 - 3 Ws 63/81 [StVollz], NSiZ 1981, 408 = MDR 1981, 1044 f. u. Beschl. v. 15. 7. 1981 - 3 Ws 370/81 [StVollz]).

StVollzG §§ 81, 110 Verlegung während gerichtlichen Verfahrens

Wird der Gefangene während des gerichtlichen Verfahrens über eine abgelehnte Vollzugslockerung verlegt (nicht nur überstellt i. S. des § 8 II StVollzG), so tritt - anders als möglicherweise bei Verlegung während eines Streits über die begehrte Aufnahme in den offenen Vollzug (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschl. v. 16. 3. 1979 - 3 Ws 287/79 [StVollz], ZfStV 1979, 107) - keine Erledigung ein; Ag. ist die „neue“ JA, ggf. ist auch eine andere StVK zuständig, wobei der Ast. ggf. auf die Notwendigkeit einer „Klageänderung“ und auf den geänderten Gerichtsstand hinzuweisen ist (OLG Celle, Beschl. v. 1. 6. 1981 - 3 Ws 144/81 [StVollz]).

EGGVG § 28; StVollzG 113 II 2 Einstweilige Anordnung

Mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung darf keine Vorwegnahme in der Hauptsache erstrebt werden, es sei denn, andernfalls drohen schwere und unzumutbare Nachteile, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können (OLG Schleswig, Beschl. v. 1. 4. 1981 - 2 VAs 4/81, BfStV 1981-6, 8), oder es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Übereinstimmung zwischen Eil- und Hauptsacheentscheidung (LG Hamburg, Beschl. v. 5. 11. 1981 - [98] Vollz 82/81). Keine schwerwiegende, offenbar unzulässige Rechtsbeeinträchtigung besteht darin, daß der Zugang eines Verteidigers zu seinem Mandanten von einer (beschränkten) Durchsichtung abhängig gemacht wird (OLG Schleswig, aO). Im Eilverfahren ist nur eine summarische Sachverhaltsprüfung möglich; eine einstweilige Anordnung kann i. d. R. nicht ergehen, wenn vorher eine Beweisaufnahme durchgeführt werden müßte (LG Hamburg, aO).

StVollzG §§ 109, 113, 115 I-V, 116 I, 118, 120 I Antragsarten; Zulässigkeit; Rechtsschutzinteresse; Verfahren der StVK

Rechtswidrige Entfernung persönlichen Besitzes aus dem Haftraum verpflichtet die Vollzugsbehörde grundsätzlich zur Folgenbeseitigung, ggf. durch Naturalrestitution (KG, Beschl. v. 10. 12. 1980 - 2 Ws 3/80 Vollz - [Blumentopf]).

Ein Urlaubsantrag erledigt sich nicht durch Zeitablauf, denn der Gefangene wünscht im Zweifel Urlaub unabhängig von den angegebenen Tagen (KG, Beschl. v. 24. 10. 1980 - 2 Ws 169/80 Vollz.; OLG Hamm, Beschl. v. 16. 12. 1980 - 1 Vollz [Ws] 141/80).

Das allgemeine voraussetzende Rechtsschutzinteresse fehlt für einen Feststellungsantrag, wenn bis zur Entlassung des Ast. Spruchreihe nicht mehr zu erwarten ist und die begehrte Feststellung danach ohne Bedeutung für die Rechtsposition des Ast. sein würde (LG Hamburg, Beschl. v. 27. 1. 1981 - [98] Vollz 162/80). Ein nach der Entlassung des Ast. gestellter Feststellungsantrag ist nicht begründet allein durch eine mögliche Rechtsverletzung; es sind darüber hinaus Wiederholungsfahrer oder fortlaufende Diskriminierung erforderlich (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13. 2. 1981 - 1 Vollz [Ws] 195/80). Kein Feststellungsinteresse im Hinblick auf die Ablehnung eines „Wahlurlaubs“ besteht für einen vor der Entlassung aus der Straftat stehenden Bundestagskandidaten zumal, wenn die behauptete Wahlbenachteiligung wegen unterlassener Wahlanfechtung irreparabel ist (LG Hamburg, Beschl. v. 5. 2. 1981 - [98] Vollz 1/81).

Trotz Verlegung besteht ein Feststellungsinteresse, wenn der diskriminierende Charakter der beanstandeten Maßnahme anhält; das ist wegen der Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls immer der Fall bei Eingriffen in die körperliche Integrität und auch, wenn nachteilige Auswirkungen auf künftige Vollzugsmaßnahmen denkbar sind (OLG Hamm, Beschl. v. 5. 11. 1981 - 7 Vollz [Ws] 166/81), z. B. wenn der Gefangene Rückverlegung anstrebt (OLG Celle, Beschl. v. 15. 6. 1981 - 3 Ws 150/81 [StVollz]).

Es besteht kein Feststellungsinteresse hinsichtlich eines voraussichtlich unwiederholbaren Vorgangs (OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 3. 1981 - 2 Vollz [Ws] 10/81).

Bezugnahmen und Verweisungen, auch auf frühere Entscheidungen oder auf bei den Akten befindliche Schriftstücke, sind unzulässig (OLG Celle, Beschl. v. 15. 6. 1981 - 3 Ws 150/81 [StVollz]; OLG Schleswig, Beschl. v. 21. 10. 1981 - 2 Vollz. Ws 106/81; OLG Frankfurt, Beschl. v. 27. 5. 1981 - 3 Ws 297/81 [StVollz] - u. Beschl. v. 29. 10. 1980 - 3 Ws 751/80 [StVollz]; einschr. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31. 10. 1979 - 3 Ws 231/79).

StVollzG §§ 109 III, 114 II, 115 III, 116 III 1, 2, 118 Rechtsbeschwerde: Zulässigkeit; Form; Erledigung

Die Annahme der Erledigung durch die StVK steht einer mit der Rechtsbeschwerde anfechtbaren Hauptsacheentscheidung gleich (KG, Beschl. v. 24. 8. 1981 - 2 Ws 152/81 Vollz).

Eine Bezugnahme durch den die Rechtsbeschwerdebegründung aufnehmenden Urkundsbeamten auf eine beigelegte Privatschrift des Bf. genügt nicht den Anforderungen des § 118 StVollzG (KG, Beschl. v. 10. 8. 1981 - 2 Ws 135/81 Vollz). Insofern liegt jedoch ein Amtsverschulden vor, das auf Antrag zur Wiedereinsetzung führt (OLG Hamm, Beschl. v. 5. 11. 1981 - 7 Vollz [Ws] 166/81).

Mängel des Verwaltungsvorverfahrens sind in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amtswegen zu prüfen (OLG Hamm, Beschl. v. 22. 12. 1980 - 1 Vollz [Ws] 52 und 76/80; OLG Hamburg, Beschl. v. 28. 8. 1981 - Vollz [Ws] 13/81).

Dem RechtsbeschwerGer. ist es verwehrt, nach Erledigung einer Maßnahme deren Rechtswidrigkeit festzustellen; § 115 III StVollzG gilt nur für die StVK (OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 3. 1981 - 2 Vollz [Ws] 10/81, ZfStV 1981, 315f. = BfStV 1982-2, 5f.).

StVollzG §§ 120 I, II, 121 IV, 140; StPO §§ 44, 45, 119 I, II, 140, 404 III, 464 III 1; ZPO §§ 114, 119, 121, 117 II, IV; VO z. Einf. eines Vordrucks Trennungsgebot; Pflichtverteidiger; Prozeßkostenhilfe

Untersuchungs- und Strafgefangene dürfen nur aus zwingenden Gründen zusammen untergebracht werden (KG, Beschl. v. 2. 11. 1981 - 3 AR 32/88 - 4 Ws 216/81). Sicherungsverwahrte dürfen auch dann regelmäßig nicht zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden, wenn die JVA meint, der Verwahrte werde dadurch nicht belastet. Die gesetzliche Regelung ist insoweit klar und lückenlos (KG, Beschl. v. 3. 12. 1980 - 2 Ws 354/80 Vollz).

Für die Beordnung eines Pflichtverteidigers im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 109ff. StVollzG gibt es eine Rechtsgrundlage weder im Gesetz noch in einer Analogie zu § 140 StPO, weil weder eine weitere Abwehr des staatlichen Strafanspruchs in Betracht kommt noch der (für das Verfahren gerade nicht vorgesehene - vgl. § 120 II StVollzG, § 114 I ZPO) Ausschluß anderer

Bevollmächtigter die Einschaltung eines Pflichtverteidigers erfordert (OLG Bremen, Beschl. v. 7. 10. 1981 - Ws 151/81 [Bl. 172/81], NSiZ 1982, 84; vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 17. 7. 1980 - Ws 490 und 491/80).

Ein Verteidigerausschluß entspr. § 146 StPO kommt in Strafvollzugsachen grundsätzlich nicht in Betracht, jedenfalls nicht, wenn der Vertretene keine Beschuldigtenposition einnimmt (KG, Beschl. v. 13. 2. 1981 - 2 Ws 325/80 Vollz).

Ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe ohne Benützung des nach der VO zur Einführung eines Vordrucks vorgeschriebenen Formblatts ist mangels Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form unzulässig (KG, Beschl. v. 10. 8. 1981 - 2 Ws 135/81).

GG Art. 9 I; StVollzG §§ 154 II, 160; BGB §§ 56-59, 134, 138 Gefangenemitverantwortung

§ 160 StVollzG gibt der Vollzugsbehörde ein der gerichtlichen Nachprüfung entzogenes Gestaltungsrecht hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Gefangenemitwirkung. Liegt keine entsprechende Selbstbindung vor - was ggf. von der StVK aufzuklären ist -, mit der der Insassenvertretung eigene Rechte zugewiesen werden (dann Aktivlegitimation gem. § 109 StVollzG; vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 13. 10. 1980 - 1 Vollz [Ws] 98/80, NSiZ 1981, 118f. m. Ann. Deringer; ebenso OLG Celle, Beschl. v. 15. 6. 1981 - 3 Ws 150/81 [StVollz]), so ist sie nicht antragsberechtigt gem. § 109 StVollzG (OLG Frankfurt, Beschl. v. 15. 8. 1980 - 3 Ws 278 u. 441/80 [StVollz], NSiZ 1981, 79f. = BfStV 1982-1, 8 [Ls]; enger - auch aufgrund VT - keine Teilung der Verantwortung mit Anstaltsleitung - KG, Beschl. v. 13. 2. 1981 - 2 Ws 325/80 Vollz, NSiZ 1981, 366 = BfStV 1981-6, 5).

§ 160 StVollzG bezweckt, eine Mitwirkung der Gefangenen unter ausschließlichem Gestaltungsvorbehalt für die Anstaltsleitung zu ermöglichen. Ausschließlich von der Initiative und Gestaltung durch die Anstaltsinsassen abhängige Insassenvertretungen in Form eines rechtsfähigen Vereins sind daneben nicht zulässig und dürfen wie gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) verstößend nicht ins Vereinsregister eingetragen werden (BayObLG, Beschl. v. 20. 8. 1981 - BRG. 2 Z 56/81, NSiZ 1982, 84ff. = ZfStV 1982, 57ff.; Ann. Seebode, NSiZ [aaO]; wie BayObLG, AG Mannheim, Beschl. v. 29. 9. 1981 - AR 409/81, NSiZ 1982, 136 = ZfStV 1982, 63f.).

Die JVA ist zur Mitwirkung in Wahlvorgängen eines „Gefangenen-Interessenvertretung e. V.“ nicht verpflichtet, auch nicht aus dem Zusammenarbeitsgebot des § 154 II StVollzG (LG Hamburg, Beschl. v. 4. 6. 1981 - [98] Vollz 22/81).

Auch das Amt von Mitgliedern zur Hilfeleistung für den Vorstand der Insassenvertretung gebildeter Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Insassenvertretung. Die Anstalt hat es als Ausdruck des Wählerwillens zu respektieren, wenn infolge Desinteresses an der Nominierung von Kandidaten nicht alle in der Satzung vorgesehenen Organe der Insassenvertretung gewählt werden können; sie braucht insoweit nichts zu veranlassen (LG Hamburg, Beschl. v. 29. 12. 1981 - [98] Vollz 94/81).

Das Festhalten an terroristischen Zielen kann der Wählbarkeit zur Insassenvertretung entgegenstehen (OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 3. 1981 - 2 Vollz [Ws] 10/81, BfStV 1982-2, 5f.).

StVollzG §§ 162 III, 164 II, 163, 1 Anstaltsbeiräte

Eine Verwaltungsanordnung, welche die Wahrnehmung des dem Anstaltsbeirat zustehenden Besuchs- und Ausspracherechts nur dem Beirat insgesamt zugesteht oder die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Mitglieder davon eröffnet, ist unwirksam. Ein in diesem Rahmen allein handelndes Mitglied ist zur Information der anderen Mitglieder verpflichtet (OLG Hamm, Beschl. v. 8. 12. 1980 - 1 Vollz [Ws] 19/80, NSiZ 1981, 277 = BfStV 1982-1, 8 [Ls]; Ann. Kerner, NSiZ [aaO]).

StVollzG §§ 114, 187a Nr. 4a; VGO § 123; GKG § 11 i. V. mit Anl. 1 Nrn. 1230, 1790, 1902 Streitwert

Eine Streitwertbeschwerde ohne gleichzeitige Anfechtung der Hauptsacheentscheidung ist unzulässig (OLG Koblenz, Beschl. v. 15. 9. 1981 - 2 Vollz [Ws] 54/81). Der Beschwerdewert ist zu bemessen nach dem Unterschied der für den festgesetzten und der für den erstrebten Streitwert anfallenden Kosten (KG, Beschl. v. 27. 7. 1981 - 2 Ws 127.81 Vollz - und 2 Ws 128.81 Vollz; OLG Hamburg, Beschl. v. 28. 8. 1981 - Vollz [Ws] 13/81).

Der Rückgang der Kriminalität der Frau

dargestellt am Zahlenmaterial der Justizvollzugsstatistiken

Nicht nur in der Fachliteratur, mehr noch in den öffentlichen Medien und sogar von fachkundig erscheinenden Behörden wird immer wieder — allerdings, ohne Zahlen zu nennen — davon gesprochen, daß die Kriminalität der Frau steige.

In Berlin wird dies vorwiegend im Zusammenhang mit dem Neubau eines Frauengefängnisses mit 330 Haftplätzen auf Hochsicherheitsniveau betont.

Widmet man sich den Strafvollzugs- und Strafverfolgungsstatistiken und gestaltet man sie für den zur Verfügung stehenden Beobachtungszeitraum von 1961 an übersichtlich, so stellt man fest, daß

1. die Kriminalität der Frau nicht steigt, sondern sinkt und daß
2. von einer Kriminalität der Frau kaum mehr gesprochen werden kann, sind doch in den Zahlen der inhaftierten Frauen bundesweit seit 1978 mindestens 50—60% Drogenabhängige enthalten. Diese aber gehören nach der gesamten internationalen Fachliteratur nicht ins Gefängnis (z. B. Ripley, 1978, Stein-Hilbers, 1979, Willis, 1980).

Aus Tabelle 1 (Strafgefangene und Zugänge im Bundesgebiet) ergibt sich, daß bundesweit die Anzahl strafgefangener Frauen im Gegensatz zu Männern bereits seit Ende der sechziger Jahre deutlich rückläufig ist. Der Einschnitt 1970 bei beiden Geschlechtern erklärt sich durch das Erste Gesetz zur Strafrechtsreform, welches besagt, daß Haftstrafen von weniger als sechs Monaten Dauer nach Möglichkeit nicht mehr vollstreckt werden sollten, und welches dafür sorgte, daß alle Inhaftierten, welche noch eine Haftstrafe von sechs Monaten und kürzer zu verbüßen hatten, entlassen wurden. Dies war zu einer Zeit erheblicher Liberali-

sierungstendenzen im Strafvollzug. Diese Tendenz widerspiegelt sich z. B. auch im Inhalt einer Tagung des Deutschen Ärztinnenbundes in Bad Pyrmont 1971: „Kriminalität in moderner psychologischer und medizinischer Sicht.“

Tabelle 2 (Strafgefangene und Nichtvorbestrafte in Berlin) zeigt die deutliche Abnahme der Zahl inhaftierter Frauen in Berlin.

Tabelle 3 (Strafgefangene in Berlin, geordnet nach Hauptdelikten) zeigt, daß bei allen Delikten außer „anderen Bundesgesetzen (= Drogenvergehen, BTM) die Zahl inhaftierter Frauen im Gegensatz zu Männern zurückgeht.

Aus den amtlichen Statistiken des Strafvollzugs geht hervor, daß in den letzten zehn Jahren niemals mehr als 35 in Berlin einsitzende Frauen Haftstrafen von einer Dauer von zwei und mehr Jahren zu verbüßen hatten.

Ebenfalls wird in der Schwerstkriminalität der Rückgang der Delikte von Frauen im Gegensatz zu Männern deutlich. So hat sich bei Männern die Zahl der Einsitzenden wegen Mord/Totschlag und Raub fast verdreifacht, bei den Frauen blieb deren Zahl ungefähr gleich. Dasselbe trifft für die verhängten schweren Haftstrafen besonders zwischen 5—10 und 10—15 Jahren zu.

Tabelle 1: Strafgefangene und Zugänge in Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet 1961—1979

Jahr	Strafgef. gesamt	davon weibl.	weibl. als %	Zugänge gesamt	davon weibl.	weibl. als %
1961	47 391	2 984	6,3	437 009	32 811	7,5
1962	47 158	2 870	6,1	405 889	30 859	7,6
1963	48 413	2 744	5,7	435 244	29 278	6,7
1964	48 012	2 554	5,3	445 094	27 733	6,2
1965	49 573	2 550	5,1	377 273	21 842	5,8
1966	45 840	2 157	4,7	392 194	19 902	5,1
1967	48 026	2 025	4,2	428 338	21 437	5,0
1968	48 501	2 123	4,4	407 270	20 669	5,1
1969	46 745	1 759	3,8	340 916	14 789	4,3
1970	35 927	1 134	3,2	313 840	12 473	4,0
1971	33 015	961	2,9	348 310	12 338	3,5
1972	33 318	898	2,7	386 347	13 481	3,5
1973	35 974	929	2,6	391 330	14 136	3,6
1974	36 763	980	2,7	402 938	14 749	3,7
1975	34 608	911	2,6	403 095	15 536	3,9
1976	37 860	1 149	3,0	404 785	17 161	4,2
1977	39 918	1 269	3,2	439 142	19 125	4,4
1978	41 557	1 392	3,4	457 889	19 752	4,3
1979	42 229	1 350	3,2	464 129	20 084	4,3

Zahlen entnommen den amtlichen öffentlichen Statistiken Strafvollzug zusammengestellt von Dr. med. A. Wiegand

Erläuterungen: Zugänge = nicht nur Strafantritt (auch z. B. Einweisung in Untersuchungshaft oder Überweisung aus einer anderen Anstalt)

Tabelle 2: Strafgefängene und Nichtvorbestrafte Strafgefängene im Berliner Justizvollzug 1961 – 1981 ▶

	Jahr	Strafgefängene ges Reale Zahlen		davon Nichtvorbestrafte Reale Zahlen		Nichtvorbestr. als %	
		gesamt	weibl.	gesamt	weibl.	gesamt	weibl.
Daß die Relation Alle Strafgefängene/Strafgefängene Frauen nach Hauptdelikten (Tabelle 3) im Bundesgebiet nicht grob von Berlin abweicht, sei am Beispiel von 1979 dargestellt (Tab. 4).	1961	2434	184	491	47	20,2	25,5
	1962	2426	189	483	47	19,9	24,9
	1963	2718	212	513	61	18,9	28,8
	1964	2808	187	488	48	17,4	25,7
	1965	3044	216	461	57	15,2	26,4
	1966	2968	161	394	28	13,3	17,4
	1967	3031	182	418	30	13,8	16,5
	1968	3225	179	461	32	14,3	17,9
	1969	2701	114	342	26	12,7	22,8
	Wieso kommt es, daß trotzdem, selbst in neuerer Fachliteratur, von einer Zunahme der Kriminalität der Frau gesprochen wird?	1970	1972	84	293	18	14,9
1971		2082	61	418	14	20,1	23,0
1972		2167	52	328	15	15,1	28,9
1973		2382	54	396	22	16,6	40,7
Dies geschieht durch einen relativ einfachen Kunstgriff: man arbeitet mit „Tatverdächtigen“ aus den Polizeistatistiken.	1974	2394	79	406	41	17,0	51,9
	1975	2435	77	449	44	18,4	57,1
	1976	2844	102	573	62	20,2	60,8
	1977	2949	116	574	65	19,5	56,3
	1978	3068	128	723	74	23,6	57,8
	1979	2887	99	667	62	23,1	62,6
	1980	2652	95	942	50	35,5	52,6
	1981	2784	109	1062	65	38,1	59,6

Tabelle 3: Hauptdelikte der Strafgefängenen im Berliner Justizvollzug ▼

Jahr	Verurteilung zur Straftat wegen											
	Mord/Totschl.		Raub		Diebstahl		Betrug		Übertret.		And. Bundg.	
	g.	w.	g.	w.	g.	w.	g.	w.	g.	w.	g.	w.
1961	126	19	155	6	1005	73	409	53	20	8	55	1
1962	134	20	192	3	999	66	359	55	25	5	47	4
1963	126	18	206	7	1113	75	396	60	36	14	96	1
1964	139	20	216	1	1130	60	416	65	33	9	82	1
1965	161	19	212	2	1261	77	403	65	52	14	108	—
1966	166	19	192	3	1216	58	365	31	34	9	105	—
1967	160	26	173	6	1260	53	326	35	54	13	12	2
1968	163	25	208	8	1278	58	363	38	42	8	7	—
1969	164	18	206	3	1090	35	285	30	40	6	4	—
1970	158	15	183	5	821	27	183	11	30	3	5	—
1971	167	11	206	2	826	19	152	16	18	1	9	1
1972	169	8	215	2	861	17	141	6	12	2	18	—
1973	176	13	249	1	1010	18	140	7	7	1	19	—
1974	190	22	305	7	966	23	143	10	14	—	55	4
1975	220	16	274	6	937	19	119	8	∅	—	91	6
1976	232	24	363	7	1010	21	152	11			114	12
1977	272	23	364	10	1072	34	136	7			152	18
1978	296	21	399	9	1058	35	141	5			205	31
1979	294	14	409	6	958	37	129	3			216	25
1980	281	10	383	5	788	22	138	3			314	44
1981	268	9	404	7	738	17	134	7			383	52

Erläuterung: „Übertretungen“ seit 1975 nicht mehr in den Statistiken enthalten. Unter „andere Bundesgesetze“ seit 1970 vorwiegend Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Unter „Mord/Totschlag“ werden auch Versuche geführt.

g = gesamt = alle Strafgefängenen w = weiblich = davon Frauen

Nach Göppinger (1976) z. B. betrug in den Polizeistatistiken von 1963—66 der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen rund 15%. Durch die übertriebene Verfolgung von Ladendiebstählen wurde dieser Anteil weiter gesteigert. (Mit „Tatverdächtigen“ arbeitet man z. B. auch bei der Beschreibung der „gestiegenen“ Jugendkriminalität.)

In den „Tatverdächtigen“ sind folgende Personen enthalten:

1. Von vornherein unschuldig Angezeigte (oft Personen, welche aus Alter oder aus sozialer Schwäche wehrlos gegenüber ungerechtfertigten Verdächtigungen sind).
2. Personen, deren Delikt so gering ist, daß das Verfahren gar nicht vor Gericht kommt, sondern wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Die Betroffenen sind aber datentechnisch erfaßt.
3. Personen, welche vom Gericht freigesprochen werden.
So wurden z. B. 1979 allein in Berlin von insgesamt 11528 Personen, welche wegen „Einfachen Diebstahls“ abgeurteilt wurden, nur 7735 verurteilt. Das bedeutet, daß es bei weit mehr als 3000 Personen nicht zu einer Verurteilung kam (s. Tab. 5).
4. Personen, welche vom Gericht verurteilt werden
 - a) nicht zu einer Freiheitsstrafe
 - b) zu einer Freiheitsstrafe.

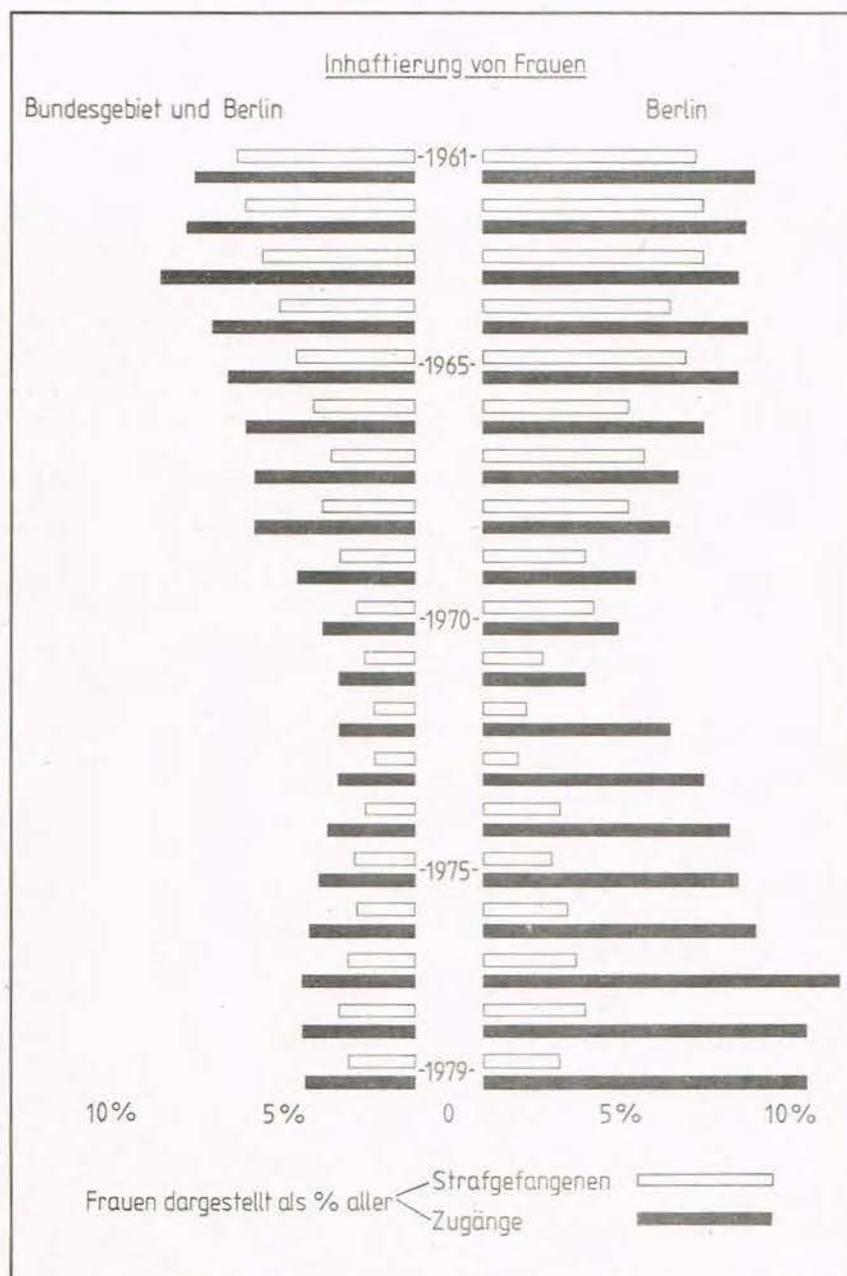
Nach einer bestimmten, Anfang der 50er Jahre erschienenen juristischen Fachliteratur wird der niedrige Anteil der Frauen an der Kriminalität damit erklärt, daß Frauen verdecktere Delikte verübten, seltener angezeigt würden als Männer und, wenn doch, dann von den Gerichten milder behandelt würden.

Betrachtet man die Statistiken sorgfältig, so trifft das Gegenteil zu:

a) **Frauen werden wesentlich eher angezeigt, auch bei Bagatelldelikten, und die Strafverfolgung wird auch bei Bagatelldelikten durchgehalten.** Beispiel: Einfacher Diebstahl (vorwiegend Ladendiebstähle).

Straftat	Strafgef. insg.	davon Frauen
Mord/Totschlag	2703	124
Raub	3633	71
Diebstahl	11886	277
Betrug	2971	189
and. Bundesgesetze(vorw. BTM)	2504	155

Tabelle 4: Hauptdelikte und Strafgefängene im Bundesgebiet 1979



Delikt	Abgeurteilte			Verurteilte			Strafgefangene		
	m.	w.	w. %	m.	w.	w. %	m.	w.	w. %
Diebstahl									
Einfacher	6784	4744	41,2	4565	3170	41,0	321	28	8,0
Einbruch	1762	51	2,8	1415	28	1,9	516	5	1,0
Schwerer D.	263	10	3,7	148	6	3,9	17	—	/
m. Waffen	44	—	/	39	—	/	24	—	/
Bandendiebst.	9	1	/	8	1	/	6	—	/
Unterschl.	439	95	17,8	253	50	16,5	28	3	9,7

Tabelle 5: Diebstahl, untergliedert, Berlin 1979

Man erkennt, daß eine Statistik nach „Tatverdächtigen“ ein völlig falsches Bild geben muß.

Von den wegen einfachen Diebstahls angeklagten Frauen werden ebenso viele verurteilt wie bei Männern, die Schwere der Delikte muß aber, wie die geringere Zahl wegen einfachen Diebstahls inhaftierter Frauen zeigt, viel geringer sein als bei Männern.

b) Frauen kommen, auch bei geringen Delikten, eher in Haft als Männer. Dies wird an Hand der Zugänge bewiesen. Wie die Graphik Zugänge und Strafgefangene Frauen als % aller Zugänge und Strafgefangenen beweist, überwiegt der Anteil an Zugängen bei den Frauen stets den Anteil von Strafgefangenen. In Berlin erfolgt darüber hinaus seit 1972 eine Überinhaftierungspraxis gegenüber Frauen, welche — sich 1977 verschärfend — bundesweit unübertroffen ist.

So beträgt in Berlin inzwischen der Anteil von Frauen an Untersuchungsgefangenen 40 %, bei Männern 25 %.

c) Nichtvorbestrafte Frauen werden viel rascher zu Strafhaft verurteilt als nichtvorbestrafte Männer. So hat in Berlin die Verurteilung nichtvorbestrafter Frauen zu Strafhaft bereits seit 1973 erschreckende Ausmaße angenommen (s. Tab. 2, Spalte rechts außen).

Daß man, die Wahrheit ins Gegenteil verkehrend, von einer sogenannten gestiegenen Kriminalität der Frau spricht, führt gleichzeitig zu einer Herabsetzung der selbständigen und

berufstätigen Frau: die sogenannte gestiegene Kriminalität der Frau wird nämlich auf die Emanzipation zurückgeführt.

Dabei ist das Gegenteil der Fall: durch die verbesserte Schul- und Berufsausbildung von Frauen stieg die Selbständigkeit. Die zunehmende Unabhängigkeit vom Mann hat entscheidend dazu beigetragen, daß die Kriminalität von Frauen weiter zurückgeht.

Viele Delikte von Frauen geschahen und geschehen aus bedrückenden häuslichen Verhältnissen heraus, Verhältnissen, denen die Frauen infolge ihrer Unselbständigkeit und Abhängigkeit nicht entfliehen konnten. Dabei taucht als Gegenfrage auf, ob die zunehmende Schwere der Kriminalität von Männern (Heranwachsende und die Altersgruppe um 40 Jahre) nicht ebenfalls ihre Wurzeln in erheblichen wirtschaftlichen und seelisch-geistigen Notlagen hat (vgl. Lange, 1970).

Die Lüge von der sogenannten gestiegenen Kriminalität der Frau hat noch eine weitere sehr verhängnisvolle Seite gerade für die sozial Schwächsten der Frauen: sie trägt weiter dazu bei, daß gerade diese Frauen von Behörden und Gerichten besonders hart angefaßt werden.

Wieviel Leid und lebensbedrohliche Aufregung gerade älteren Menschen durch die übertriebene Verfolgung von Ladendiebstählen, angefangen im Kaufhaus und auf einzelnen Polizeirevierern, bereitet wird, kann nur der beurteilen, der sich gerade als

Arzt/Ärztin mit dieser Materie befaßt hat.

Eine Einstellung und Kontrolle dieser übertriebenen Anzeigepraxis ist unbedingt erforderlich.

Fazit: Aus den oben geschilderten Beispielen und dem angeführten Zahlenmaterial läßt sich klar belegen, daß für das Bundesgebiet einschließlich Berlin die Kriminalität der Frau keineswegs zunimmt, sondern daß sie deutlich abnimmt.

Die trotzdem weiter verbreitete Lüge von der sogenannten zunehmenden Kriminalität der Frau hat zur Folge, daß Frauen bereits wegen Bagatelldelikten übertrieben häufig angezeigt und verfolgt werden, daß Frauen schneller in Haft gebracht werden als Männer und daß die nichtvorbestrafte Frau rascher zu Strafhaft verurteilt wird als der nichtvorbestrafte Mann. Dies alles ist in Berlin besonders ausgeprägt.

Dr. med. Annemarie Wiegand,
Flotowstraße 6,
1000 Berlin 21

PSYCHOTHERAPIE ~

EINE MANIPULATION ?

von Dipl.-Psych. Sylwia Zaler

WAS UND MIT WEM?

Ich möchte heute auf die dritte der an einem Therapieprozeß beteiligten Seite eingehen: den Insassen selbst.

Bei kritischer Betrachtung jenseits von persönlichen Wohlwollen und menschlicher Einfühlsamkeit muß leider gesagt werden, daß die Bereitschaft und Fähigkeit zu einer tiefgehenden Psychotherapie, insbesondere einer analytischen, nicht besonders groß ist. Die Insassen lassen sich, wie andere Gruppen auch, unterschiedlich einteilen. Da sind die, die bereit sind sich anzupassen, einem nach dem Munde zu reden, jedes nur erwünschte Verhalten an den Tag legen, wobei - das kann man nicht leugnen - eine hohe Sensibilität für die geheimen Erwartungen der in der Anstalt sozial Tätigen vorhanden ist, - alles nur, um verständlicherweise Vorteile bei dem ohnehin grau-braunen Alltag zu erreichen. Dabei gibt es sowohl den bewußteren als auch den unbewußten Typus. Ersterer neigt leider dazu, sich über die Psychologeneheinis und -liesels lustig zumachen, über die Therapiegruppen, kaum aus der Tür heraus, zu spotten und verbirgt auch kaum die eigene Motivation auf der Station.

In der Gruppe jedoch tun sich diese Insassen oft durch besonders schnelles, vorschnelles, Einsichtsverhalten, die Übernahme eines bestimmten Vokabulars etc. hervor, anstatt offen, direkt und ehrlich zu sagen, worum es ihnen geht.

Der unbewußtere Typus dagegen nimmt an den Spezialangeboten mit einer persönlichen Hoffnung teil, weil er subjektiv unter seinem Lebensweg und den Zuständen im Gefängnis leidet, seelisch wie auch oft körperlich. Er ist im Allgemeinen nicht so ein Haurucktyp wie die anderen, weniger robust und oft ein Einzelgänger, dem mehr an den seelisch-sozialen Verbesserungen für ihn selbst gelegen ist als an handfesten, konkreten Privilegien.

Ich bin mir bei einer solchen Klassifizierung natürlich bewußt, daß es sich dabei mehr um Momentaufnahmen handelt. Natürlich wird sowohl der eine wie auch der andere Typus mal das eine, mal das andere suchen, oft vermischt sich das Ganze, aber dennoch konnte ich immer wieder bestimmte Merkmale beobachten, die gehäuft auftraten. Der letztgenannte Typus ist erst einmal zugänglich für die Aufdeckung gewisser Zusammenhänge, sobald es

jedoch tiefer in seine Persönlichkeit geht, blockt auch er ab und zieht sich in seine innere Isolation wieder zurück bzw. nimmt nur einen kleinen Teil dessen an, was er inzwischen erfahren hat, den er oft zu Beginn nach seiner Entlassung redlich bemüht ist zu verwirklichen. Entsprechend ist er nicht in der Lage, sich draußen längere Zeit zu halten und wird dann wieder rückfällig.

Bei genauerer Betrachtung scheint oft ein Moment der Verzweiflung mitzuspielen. Ein Insasse, den ich nur aus kürzeren Gesprächen kannte, hat sich einmal von mir in einem resignativen Ton mit den Worten verabschiedet "Wir sehen uns bald wieder". Auf meine Frage, warum er das denkt, sagte er mir "was soll ich da draußen, ich komm mit den Dingen ja doch nicht klar". Er vermutete, daß er in zwei bis drei Monaten wieder im Gefängnis sein würde.

Ich war über diese Sicht und Resignation sehr erschüttert und die Situation ist mir bis heute noch sehr lebendig im Gedächtnis geblieben. Und so wie ihm scheint es einigen zu gehen, wenn sie sich auch bewußt anstrengen, draußen zu bleiben. Und das liegt nicht nur an den

Schwierigkeiten, mit denen ein ehemaliger Insasse in einer "Welt von Bürgern" zu kämpfen hat, wenn er neu beginnen will. Es ist auch ein deutlich persönlicher Faktor zu spüren, der nicht allein auf die Gefängnisstruktur zurückzuführen ist. Wenn man so will, spielt in den eben genannten Beispielen ein depressiver Zug mit, der in den angebotenen gängigen Therapien, besonders den vor der Entlassung angebotenen, kaum oder gar nicht angegangen wird. Dafür ist sowohl die Zeit zu kurz als auch die Form der Therapie meist ungeeignet. Der von mir zuerst genannte Typus legt, kaum daß er entlassen ist, den ganzen "Psychokram und das Geschwafel" ab, verhält sich wie eh und je und taucht in den meisten Fällen früher oder später auch wieder in einem Gefängnis auf.

Sämtliche scheinbaren Veränderungen waren Fassade und aufgesetzt und dienten dem einen Zweck, Vergünstigungen zu erreichen. Sobald aber dieser Druck abfällt, kann auch das aufgesetzte Verhalten wieder abgelegt werden, oft unter höhnischem Gelächter, wie schön die Therapeuten angeschmiert wurden. Und in der Tat bauen viele Therapieformen, die in solchen Institutionen angeboten werden, auf diesen Privilegien auf und ziehen dann natürlich eine entsprechende "Klientel" nach sich. Die, die ein ernsthaftes Bemühen und eine Erwartung und Hoffnung haben, kommen bei solchen Therapien ohnehin zu kurz im wahrsten Sinne des Wortes, da solche Therapieansätze viel zukurzfristig vor dem Entlas-

sungstermin angeboten werden und kaum mehr in der Zeit schaffen können als eine Oberflächenanpassung.

Alles in allem machen aber die Bewerber für gleich welche Therapien und egal aus welchen Gründen sie kommen, nach meiner Schätzung kaum mehr als 20% der Insassen aus, wenn das nicht auch noch zu hoch gegriffen ist. Die Mehrzahl der Insassen stehen einer Therapie ablehnend gegenüber. Das hat verschiedene Gründe: ein entscheidender Faktor, der sich immer wieder in Gesprächen und sonstigen Äußerungen zeigt, ist die relative Unkenntnis darüber, was eine Therapie wirklich ist, was sie bewirkt, bewirken kann und zu welchem Zweck und Ziel sie gemacht wird und gemacht werden sollte.

Ich habe darüber schon einiges in den Anfängen der Serie geschrieben, wie z.B. die typische Verwechslung zwischen dem Psychologen und dem Psychiater usw. Insbesondere hat aber die Uninformiertheit zur Folge, daß unter den Insassen besonders, aber auch draußen in der Bevölkerung, Angstphantasien vorherrschen über eine irgendwie geartete Beeinflussung durch eine Therapie, ein übernatürliches Eindringen in die eigene Persönlichkeit mittels irgendwelcher Tricks und Techniken, denen man sich nicht entziehen kann und die einen gegen den eigenen Willen manipulieren.

Schlagworte wie "Gehirnwäsche, Seelenumkrempe- lung, Manipulation, Anpassung, Aufgabe und Verlust der eigenen Persön-

lichkeit usw." werden hier häufig benutzt. Fast immer stehen, besonders wenn die Angriffe auf den "großen Manipu" massiv gestartet werden, Ängste dahinter, die oft durch scheinbar rationale, sachlich klingende Argumente überdeckt werden. Die Rationalisierungen und Theoretisierungen, besonders häufig von Leuten vorgetragen, die von der eigentlichen Materie wenig Ahnung haben oder einen gescheiterten Versuch mit irgendeiner Form von Therapie hinter sich haben, nach der sie alle anderen Formen der Therapie und Therapeuten messen und den eigentlichen Anteil an dem Scheitern der Therapie weit von sich weisen, dienen hauptsächlich dem Zweck, sich mit der eigenen Wirklichkeit nicht konfrontieren zu müssen oder um es brutaler auszudrücken, nicht verändern zu müssen.

Der gar nicht so unwillkommene Nebeneffekt, der dabei entsteht ist, daß die Verantwortung unbewußt nach außen verschoben werden kann: "Nicht ich bin nicht bereit, sondern die Therapie, die Therapeuten, die Methoden sind schuld und schlecht und überhaupt, der ganze Zweck ist ja sowieso fragwürdig". Natürlich wird das hier und da auch mal zutreffen, aber auffallend ist dabei doch das geringe Selbstvertrauen, daß die Vertreter dieser Richtung hier bezeugen, sich gegen eventuelle tatsächliche, negative und ihnen nicht entsprechende Beeinflussung nicht wehren zu können. Eine Therapie in dem hier gemeinten Sinne ist erst einmal ein Gespräch und eine Beeinflussung ist nur soweit mög-

lich, wie der Einzelne sie auch zuläßt und das Gesagte gedanklich und gefühlsmäßig überhaupt an sich heranläßt und dann in der Auseinandersetzung damit als durchaus angenehm im Sinne einer Erweiterung seiner Sicht- und Verhaltensmöglichkeiten empfundenet.

Jeder Insasse beweist täglich im Gefängnis, daß er sich nicht so ohne weiteres beeinflussen läßt, warum traut er sich das nicht in einer Therapie zu? Liegt es daran, daß ihm die Art und der Inhalt der Gespräche neu und bedrohlich erscheint? Oder liegt es daran, daß hier eine zwiespältige Haltung eingenommen wird, die dem Therapeuten einerseits böse Absichten unterstellt, ihn andererseits aber auf ein überdimensionales Podest stellt, indem angenommen wird, er oder sie verfüge über abstruse, undurchschaubare Kräfte und Tricks, die kein anderer beherrscht und die einen manipulieren können? Oder liegt es schlichtweg an einer nicht eingestandenen Ängstlichkeit, Mißtrauen und nicht erkannten Unsicherheit?

Bei genügendem Selbstvertrauen wäre zumindest die Vorstellung denkbar, sich aus der Situation heraus im jeweiligen Moment das herauszupicken, was einem weiterhilft und das abzulehnen, was tatsächlich nach reiflicher Überlegung unzutreffend für die eigene Person ist. Dies setzt allerdings eine innere Flexibilität voraus, die die meisten Insassen nicht haben. Und so kommt es häufig zu einer globalen Ablehnung von Therapien, verbrämt durch schöne intellektuelle Wor-

te oder durch allgemeine Beschimpfung nach dem Freund-Feind-Schema, noch bevor die Situation überhaupt kennengelernt wurde. Neben dieser Angst spielt die schon erwähnte starre innere Position einer einmal erlernten Weltauffassung eine bedeutende Rolle für die weitverbreitete Ablehnung von Therapien. Die Fassadenhaltung dient ja dem Erhalt der einmal gewonnenen Persönlichkeit. Sie aufzugeben würde bedeuten, sich in unbekannte Gefilde zu begeben und was dann?

Das erzeugt bei einem bestimmten Menschentypus soviel Angst, daß die bisherige Lebensform mit all ihren Auswirkungen und negativen Erscheinungen unbewußt doch noch lieber in Kauf genommen wird. Und für einige mag das unter Umständen auch der bessere Weg sein. Oft ergibt sich aus diesem Angstmotiv heraus eine Haltung, die auch als "ich bin okay, Du bist nicht okay" bekannt ist. Diese Einstellung ist sehr gehäuft im Gefängnis vorzufinden. Damit meine ich die Insassen, die mehr oder weniger direkt zeigen, daß sie ihre Lebensauffassung und Verhalten richtig finden und die "übrige Umwelt mit ihren Spießern dadrin Scheiße ist". Durch diese Haltung des ständigen Mißtrauens und der Ablehnung ist es ihnen wenig möglich, Einsichten zu gewinnen, da sie alles auf die böse Welt projizieren nach dem Motto: Ich bin in Ordnung, nur die Welt ist schuld.

Es ist eine entsprechende Umkehrung der in den meisten Fällen an sie herangetragenen Haltung der Außenwelt aus ihren frühen kindlichen Erfah-

rungen. Dieses Verlagern in die Umwelt läßt sich beliebig ausfüllen durch "Umstände, andere Personen, ungünstige Momente, schlechte Situationen usw. usw." Das alles mag auch zutreffen, aber trotzdem stellt sich dann doch noch die Frage nach dem eigenen Dazutun.

Diese innere Frage wird häufig abgewehrt oder mit einer schnellen oberflächlichen Antwort wie "nur nicht aufgepaßt oder nicht gut genug geplant" abgeschmettert und verhindert damit von vorneherein eine intensive Auseinandersetzung mit sich selbst und den anderen und damit auch eine eventuelle Veränderung zu einem vielleicht angenehmeren Leben. Aber eine Veränderung wird in solchen Fällen auch gar nicht gewünscht, man läßt sich nicht mit den Feinden an. Der innere Leidensdruck fehlt, man ist ja in Ordnung, nur die Welt stimmt nicht und so braucht man nichts zu verändern bis die Welt sich nicht verändert hat, aber die Welt verändert sich nicht, wenn wir uns nicht verändern.

Daher ist dieser Typus von Insassen kaum geeignet für eine aufdeckende Therapie, andererseits aber stolz genug, sich nicht für ein paar "billige Bonbons" zu verkaufen, auch wenn der Hunger danach noch so groß ist.

FORTSETZUNG FOLGT!



Sozialarbeit auf verlorenem Posten –

Bericht aus der Praxis

von Doris Plaß

"Das kann doch nicht der Sinn unserer Arbeit sein! Sie kommen kaputt rein und gehen genau so kaputt raus und wir bewirken gar nichts."

So endete vor Monaten ein Gespräch zwischen einer ehrenamtlichen Betreuerin und mir, Sozialarbeiterin im Jugendstrafvollzug. Gemeint waren die heranwachsenden männlichen Gefangenen einer hessischen Jugendstrafanstalt, denen wir beide, von verschiedenen Ansatzpunkten her, Resozialisierungshilfe geben wollen.

Wie kam ich, Sozialarbeiterin der letzten "Wohlfahrtspflegergeneration" und Mutter von drei heranwachsenden Kindern, auf diesen Arbeitsplatz hinter Gittern?

Diesen Beruf hatte ich als einzige Möglichkeit der Verwirklichung meiner christlichen Überzeugung gewählt; es für eine selbstverständliche Aufgabe gehalten, mich auf die Seite der Schwachen zu stellen, Menschen in Not zu helfen. Außer ein paar Jahren in der Heimerziehung brachte ich aber wenig Berufserfahrung mit, da ich der eigenen Familie wegen zeitweise auf Berufstätigkeit verzichtet hatte.

In diesen Jahren hatte ich mich praktisch und theoretisch intensiv mit Pädagogik befaßt und verlor nie ganz den Kontakt zur Entwicklung in der Sozialarbeit durch die hauptamtliche Tätigkeit meines

Mannes auf diesem Gebiet.

Als sich Anfang 1979 ein Arbeitsplatz als Sozialarbeiterin in der JVA bot, ging ich mutig und mit Enthusiasmus ans Werk, die Arbeit gefiel mir anfangs, ich "machte in Wohltätigkeit". Hier gab es junge Menschen in Not, ihnen zu helfen schien mir sinnvoll.

Die eigentliche Aufgabe des Sozialarbeiters im Vollzug wird in den ministeriellen Richtlinien so beschrieben: "...Ziel der Sozialarbeit ist eine Veränderung des zu behandelnden Gefangenen im Verhalten zu seiner sozialen Umwelt. Der Sozialarbeiter arbeitet insofern an der Erreichung des Vollzugszieles gem. § 2 StVollzG mit".

Danach soll der Gefangene fähig werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

In diesen Richtlinien ist auch die Rede von einer wissenschaftlich überprüfbaren methodischen Arbeit und von Beratung und Praxisanleitung die dem Sozialarbeiter durch Supervision angeboten wird.

Weiter heißt es: "Der Beitrag des Sozialarbeiters zur Erreichung des Vollzugszieles besteht insbesondere in der Erfassung der psychosozialen und materiellen Probleme der Gefangenen und der Vermittlung sozialer Hilfe". – Soweit die Theorie.

Durch die Gliederung der Anstalt kommt der "besondere Beitrag" der Zugangsabteilung zu, wo der Verurteilte ungefähr vier Wochen bleibt und der Zugangssozialarbeiter (bei Sonderdelikten der Psychologe) sich dieser Aufgabe stellt.

Mehr als zwei oder drei intensive Gespräche sind in dieser Zeit für den Sozialarbeiter neben der vielen Verwaltungsarbeit nicht zu schaffen und oft greift er auf den Jugendgerichtshilfe-Bericht oder Formulierungen im Urteil zurück.

Er muß den Vollzugsplan erstellen, der die bestmögliche Förderung des Gefangenen vorzusehen hat. Aber die zur Verfügung stehende Zeit ist zu kurz, um den Gefangenen in einer extremen Umgebung einigermaßen gut kennenzulernen, zu kurz, um echte Motivation für eine Ausbildung reifen zu lassen, wo doch fast alle Gefangenen von oft mehrfach gescheiterten Versuchen draußen entmutigt sind. (Im Jugendstrafvollzug besteht Arbeitspflicht. Erfreulicherweise gibt es eine steigende Anzahl von Ausbildungsplätzen in Haupt- und Realschule und einigen Lehrberufen und Grundausbildungslehrgängen).

Mit dem fertigen Vollzugsplan kommt der Gefangene dann zu seinem Sozialarbeiter, der durchschnittlich 30 junge Leute betreut, aber sehr oft als Vertretung erheblich mehr leisten muß. Der Kontakt konzentriert sich oft auf zwei Abendstunden, wenn der Gefangene "Freizeit" hat, was zwangsläufig dazu führt, daß sich die Verurteilten "abgefer-

tigt" fühlen.

Wenn ein Gespräch länger als zehn Minuten dauert, werden die Mitgefangenen unruhig, denn sie wollen auch drankommen.

Die übrige Dienstzeit des Sozialarbeiters ist so reichlich mit Verwaltungstätigkeiten, Kontrolle der ein- und ausgehenden Post und Teilnahme an Konferenzen ausgefüllt, daß man mit dem ständigen Gefühl leben muß, sein ge-

genen im Vollzugsablauf, in der Ausbildung oder am Arbeitsplatz völlig sinnlos ist. Einzige realisierbare pädagogische Einflußnahme scheint "Druck machen" zu sein. Dazu bedürfte es jedoch nicht des Sozialarbeiters. Für pädagogisch sinnvollere Ansätze gibt es inhaltlich keinen Raum und auch keine Zeit, denn der Vollzug muß funktionieren und kann es sich nicht leisten, individuell zu verfahren.

müssen. Legitime Bedürfnisse, versteht sich, aber wozu ist der "Freizeitentzugene" eigentlich außerdem noch verurteilt? (Er kann nicht mal abends das Licht löschen, wenn er früher schlafen will!)

Die Einbuße fast jeglichen Entscheidungsspielraums bezüglich der eigenen Person in banalsten Dingen, der programmierte Tagesablauf, die totale Versorgung, die Reduzierung von Freizeitaktivitäten auf ein sehr bescheidenes Angebot während der viel zu kurzen Freizeit, die Sanktionierung von Fehlverhalten mit Disziplinarmaßnahmen wie Arreststrafe (Aufenthalt in einem Raum mit zwei Türen für die Sicherheit der Bediensteten, Loch im Boden statt Klo, Glasbausteine statt Fenster, ein Bett und Rauchverbot) machen es dem Sozialarbeiter weitgehend unmöglich, mit vernünftigen Mitteln auf eine Verhaltensveränderung im Sinne von Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit hinzuwirken.

Angeblich sind wir ja auf dem Weg zum Behandlungsvollzug, und der wird wohl eine menschenwürdigere Form von Freiheitsentzug sein. Aber nach den Erfahrungen, die ich bisher im Vollzug und bei der Betreuung von Haftentlassenen gemacht habe, bestreite ich, daß man hinter Gittern auf ein verantwortliches Leben in Freiheit vorbereiten kann.

Selbst unter den besten denkbaren Voraussetzungen fehlt der Bezug zur Realität, ohne den Resozialisierung nicht möglich ist. So ist der durch Gesetz geregelte Einsatz von Sozialurlaub und gelegentli-



Eintopf wird in der Gefängnisküche am liebsten gekocht: Das ist leicht zu machen und gut auszuteilen. Einfach praktisch. Was fehlt, ist der passende Einheitsgeschmack der Häftlinge.

stecktes Ziel nie zu erreichen. Ich fühle mich beim Verlassen der Anstalt wie geprügelt von der Flut der Nöte und Probleme, bei deren Überwindung ich doch so gut wie nichts erreichen kann.

Zu oft habe ich erlebt, daß mein Einsatz bei Schwierigkeiten des Gefan-

Gleichbehandlung ist neben Sicherheit und Ordnung eine der wichtigen Säulen des Systems.

Man ist gezwungen, in vielen Fällen subjektiv falsch zu reagieren, um nicht "Dämme einzureißen" und nicht einer Flut von individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen zu

chen Ausgängen eine der wichtigsten Arbeitsgrundlagen für den Sozialarbeiter. Nur wenn der Gefangene mit seinen Problemen, die er draußen hat, konfrontiert wird, ist eine Aufarbeitung von Konflikten denkbar. Und gerade dieses sowesentliche Element der Behandlung des Gefangenen ist in den letzten Wochen in Verruf geraten und in Frage gestellt worden.

Aus akutem Anlaß, nämlich dem Bekanntwerden eines Mißbrauchs von Hafturlaub zu einer neuen Straftat und dem angeblichen Drogentod eines Urlaubers, wird in der Öffentlichkeit bewußt Stimmung gegen Resozialisierung gemacht. Man fordert die Ablösung des Anstaltsleiters, was letztlich dazu führt, daß die Anstalt kein Risiko eingehen darf und vom Sozialarbeiter fast einen Garantieschein für das Gelingen der Vollzugslockerung erwartet.

Totale Ratlosigkeit macht sich unter den Kollegen breit, denn eine Garantie kann im Einzelfall keiner geben. Aber hat es denn plötzlich gar kein Gewicht mehr, wenn über 90 Prozent der gewährten Lockerungen gut verlaufen, die jungen Leute freiwillig und pünktlich in die Strafanstalt zurückkehren, obwohl sie dort bei weitem kein "Hotelbetrieb" erwartet, wie es sich die Allgemeinheit oftmals vorstellt?

Sozialarbeit im Vollzug braucht mehr Freiraum, um wirksamer werden zu können. Eine gegenteilige Entwicklung zeichnet sich momentan bei uns ab. Aber nicht nur diese wahlwirksame Stimmungsmache äng-

stigt mich! Obwohl auf der Hand liegt, daß mit Freiheitsentziehung weder das Ziel der Resozialisierung noch das des Schutzes der Allgemeinheit erreicht wird, (oder kann man bei einer Rückfallquote um 70 Prozent zu einem anderen Fazit kommen?) sollen immer mehr Straftäter einer so offensichtlich untauglichen Prozedur unterworfen werden.

Haft könnte in vielen Fällen vermieden werden, wenn bei Verurteilungen "zur Bewährung" gezielt an der Problematik, die zur Delinquenz geführt hat, gearbeitet werden könnte.

Dafür benötigte man allerdings etwa die doppelte Anzahl der jetzt vorhandenen Arbeitsplätze in der Bewährungshilfe. Wieviel arbeitslose Sozialarbeiter und Psychologen könnten von dem Geld beschäftigt werden, das für den Bau und den Unterhalt der geplanten Haftplätze ausgegeben werden soll. (Siehe 'lichtblick' Oktober '82.)

Um Straftaten zu vermeiden, könnte draußen sehr viel mehr gemacht werden als bisher. Auch die Resozialisierungsbemühungen im Vollzug scheitern nicht zuletzt am Fehlen eines Netzes von Hilfsangeboten draußen. Fast überall fehlen Übergangswohnungen, wo man wenigstens einen Wohnsitz be-

gründen kann, um dann Arbeit suchen zu können, (der Hauptmann von Köpenick ist noch lange keine geschichtliche Episode!) und Wohngemeinschaften mit fachlicher Betreuung, die helfen, die enormen Anfangsschwierigkeiten nach der Haft zu überwinden.

Aber benötigen wir vielleicht demnächst mehr Haftplätze, weil draußen der Verwahrlosung der Jugend durch Einsparungen auf dem Jugendhilfessektor in unverantwortlicher Weise Vorschub geleistet wird? Die Arbeitslosigkeit nimmt zu und verursacht weitere vielschichtige Probleme. Der Ruf nach dem "starken Mann" wird laut. Er trifft die Schwächsten in der Gesellschaft zuerst und am härtesten.

Übrigens: Die Abschaffung der Todesstrafe für Kinder wurde nicht etwa durch ein verändertes Bewußtsein der Gesellschaft noch von der Justiz veranlaßt, sondern von den Henkern, die sie zu vollstrecken hatten! Müssen nicht auch die, die an der Vollstreckung von Jugendstrafe mitwirken, der Öffentlichkeit Denkanstöße geben?

(Mit freundlicher Genehmigung des BELTZ-Verlages entnommen aus Heft 6/1982 des "SOZIALMAGAZINS")

FORTSETZUNG FOLGT

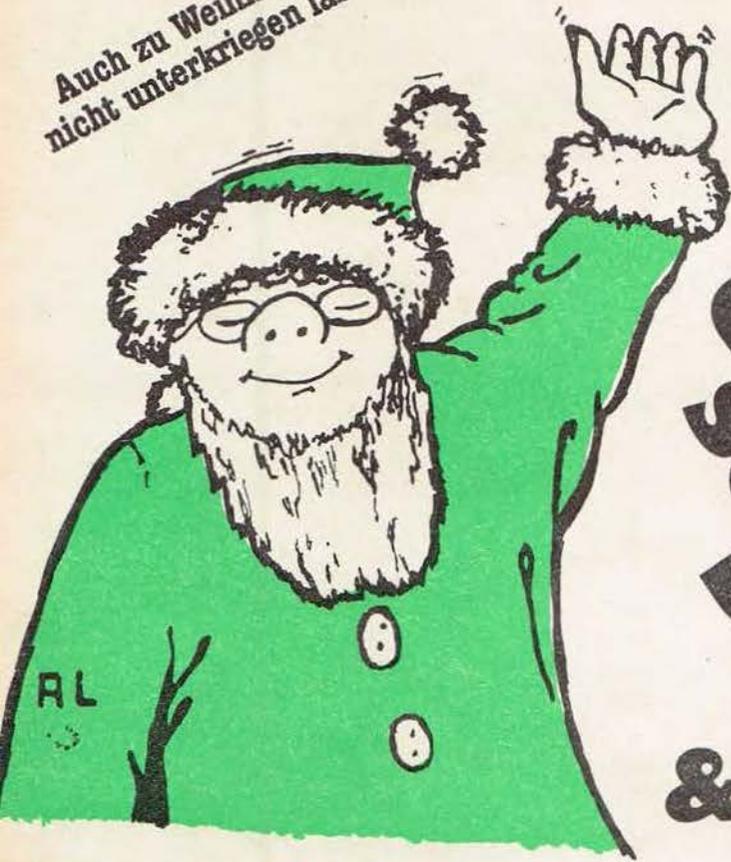


"Die Reise zum Regenbogen über Weihnachten und Sylvester in die Schweiz" und sonstiges Gruppenprogramm anfordern bei: Der Regenbogen-Totale Liebe, Zentrum für Therapie, Kreativität und Lebendiges Lernen, Telefon:

04531-5364, Schulweg 6, 2060 Vinzier.



Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!



Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!



GESUNDES
&

**FROHES
FEST**

Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!



Auch zu Weihnachten:
nicht unterkriegen lassen!

